



Kirkeler Nachrichten

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Kirkel mit ihren Ortsteilen

Altstadt



Erholungsort

Wo es Ritttern einst gefiel

Kirkel-Neuhäusel



Limbach



Die „Kirkeler Nachrichten - Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Kirkel“ erscheinen jeden Freitag und werden allen Haushalten unentgeltlich zugestellt. Einzelbezug durch den Verlag gegen Berechnung der Selbstkosten. Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil: der Bürgermeister der Gemeinde Kirkel, 66459 Kirkel, Telefon 0 68 41 / 80 98-0, E-Mail: amtsblatt@kirkel.de.

36. JAHRGANG | 135

Freitag, 19. Juni 2020

NUMMER 25/2020

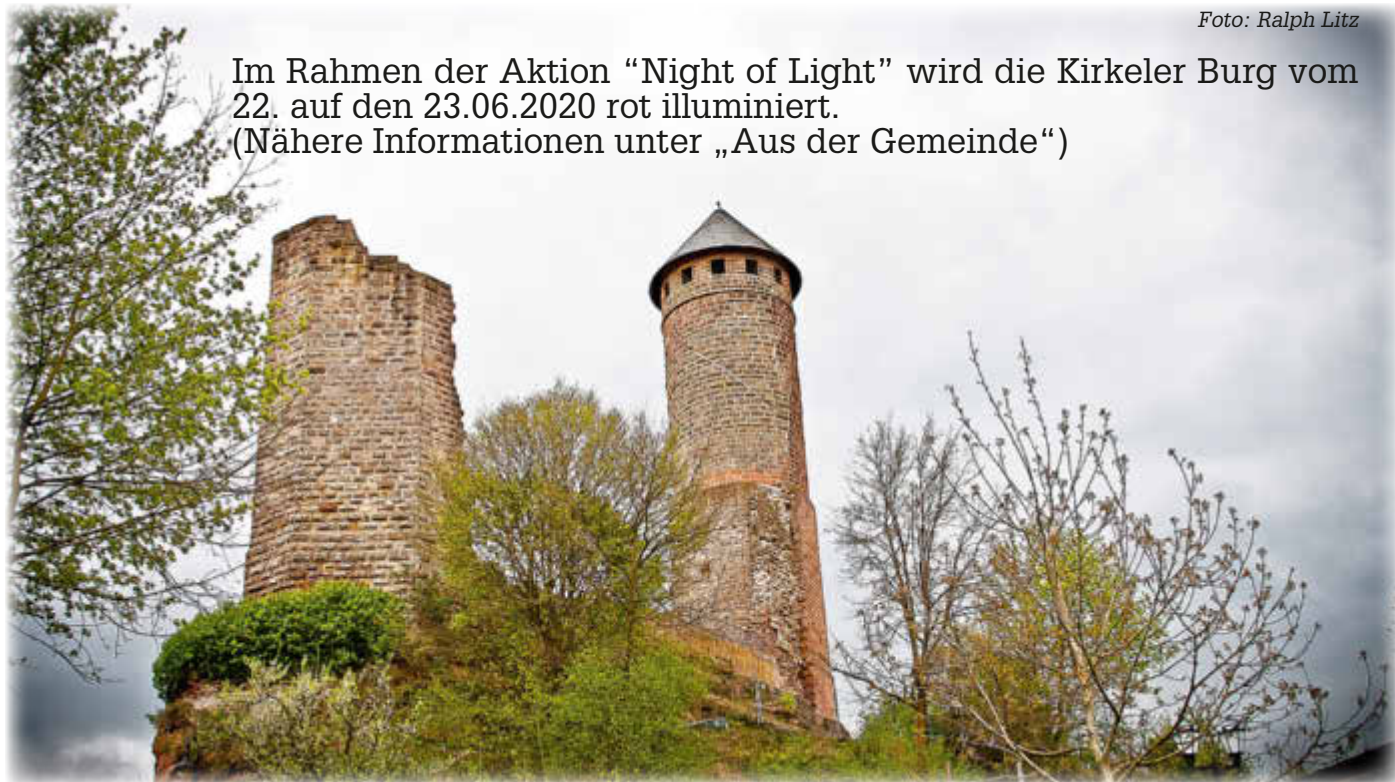


Die Freibäder der Gemeinde Kirkel
(Naturfreibad und Solarfreibad)
eröffnen die Badesaison am
Montag, 29. Juni 2020.

Nähere Informationen erfolgen
in der nächsten Ausgabe.

Foto: Ralph Litz

Im Rahmen der Aktion „Night of Light“ wird die Kirkeler Burg vom 22. auf den 23.06.2020 rot illuminiert.
(Nähere Informationen unter „Aus der Gemeinde“)



Blutspendetermin beim DRK Kirkel-Neuhäusel

am Montag, den 13. Juli 2020, 17:00 bis 20:00 Uhr

in der Burghalle Kirkel-Neuhäusel

(Nähere Informationen unter „Ortsteil Kirkel-Neuhäusel“)



Rufbereitschaft

... der Gemeindewerke Kirkel GmbH



Tel. 0 68 21/ 200-426 • Fax 0 68 21 / 200-300

Bitte nur bei Störungen der Strom-, Gas- und Trinkwasserversorgung anrufen

Wichtige Rufnummern



NOTRUF

Feuerwehr, Rettungsdienst, Notarzt 1 1 2
Polizei 1 1 0

POLIZEI

Polizeiinspektion Homburg..... 06841/1060
Polizeiposten Kirkel, Hauptstr. 12, OT Limbach
(Mo., 10.00-12.00 Uhr, Do., 14.00-17.00 Uhr).....06841/81427

FEUERWEHR

Feuerwehr Kirkel - Wehrführer Gunther Klein06841/81510
Integrierte Leitstelle.....0681/3946130

NATURSCHUTZBEAUFTRAGTE

Altstadt Amt zurzeit nicht besetzt
Kirkel-Neuhäusel - H. Schwartz,..... Tel. 0176/24686266 o.
06849/9929599
Limbach - Patric Heintz, Dunzweilerstr. 77, Waldmohr
0151/14371750

FORSTREVIER

Kirkel.....0175/2200839
Homburg/Altstadt0175/2200886

ÄRZTE

Hermann Forster, FA Allgemeinmedizin,
Kirkel-Neuhäusel, Goethestraße 4a06849/515
Dres. med. Kirch/Nicklaus (Internistin),
Kirkel-Neuhäusel, Wielandstr. 2706849/484
Dr. medic (R) Delia Pop, In den Stockgärten 10.....06841/80020
Dr. med. Zimper, Altstadt, Lappentascher Str. 3.....06841/8274
Dr. med. Teja/Martini/Meißner, Limb., Ludwigsth. Str. 5.....
06841/81575
Allgemeinärztinnen/Internist
Nebenbetriebsstätte, Talstraße 2.....06841/89242

ZAHNÄRZTE

ZA Magnus Blass, Kirkel-Neuh., Kaiserstraße 9306849/270
Dr. H. Lehmann/O. Happel, Limbach, Bahnhofstr. 8.....
06841/80222
ZÄ Claudia Lang, Limbach, Hauptstr. 6706841/8222
Dr. Georg Feld, Kirkel-Neuhäusel, Goethestr. 26.....06849/91101

TIERÄRZTE

Dr. Götz, Limbach, Im Teich 106841/89396
Nicole Walter, Am Tannenwald 4.....06849/991606

APOTHEKEN

Blies-Apotheke, Limbach, Bahnhofstraße 1706841/80635
Burg-Apotheke, Kirkel-Neuh., Goethestraße 4a.....06849/220

Krankenpflege und Mobile Soziale Dienste

Ökum. Sozialstation Homburg-Kirkel gGmbH,
Richard-Wagner-Str. 10206841/61660

ASB-Tagespflege, Wielandstraße 10 0160/92080666

BEHINDERTENBEAUFTRAGTER Georg Suchanek. 0173/2993774

SENIORENBEAUFTRAGTER Hans Peter Schmitt..... 06849/714

PFLEGESTÜTZPUNKT im Saarpfalz-Kreis 06841/1048025

SCHULEN

Grundschule Kirkel-Neuhäusel06849/325
Grundschule Limbach 06841/80583
Gemeinschaftsschule Kirkel 06841/980040

KINDERGÄRTEN/-TAGESSTÄTTEN

Prot. Kindertagesstätte „Himmelsgarten“ Altstadt
06841/80099
Prot. Kindertagesstätte Kirkel-Neuhäusel.....06849/6116
Kath. Kindertagesstätte „St. Joseph“ Kirkel-Neuhäusel.....
06849/1231
Prot. Kindertagesstätte Limbach.....06841/80788
Kath. Kindertagesstätte Limbach06841/98288

KIRCHLICHE EINRICHTUNGEN

Ev. Kirchengemeinde Limb.-Altstadt - Pfarramt 1.....
06841/80286
- Pfarramt 2.....06826/2784

Ev. Kirchengemeinde Kirkel-Neuhäusel.....06849/264
Pfarrei Heilige Familie Blieskastel06842/4628
Telefonseelsorge.....0800/1110222

BEVOLLMÄCHTIGTE BEZIRKSSCHORNSTEINFEGER

Altstadt

Michael Kimmel, Schulstr. 15, 66894 Wiesbach ..06337/2099196

Kirkel-Neuhäusel

Mike Therre, Auf den Eichgärten 4, 66606 St. Wendel
06854/908880

Horst Angel, Karlstr. 42, 66557 Illingen-Welschbach
06825/2800

oder0177/7793396
(genaue Zuständigkeit bitte unter Tel. 06841/809812 oder 809813
erfragen)

Limbach

Horst Angel, Karlstr. 42, 66557 Illingen-Welschbach
06825/2800

Fahrradbeauftragter der Gemeinde Kirkel

Armin Jung06841/809860

GEMEINDEVERWALTUNG KIRKEL

Rathaus Limbach, Hauptstraße 10 06841/8098 - 0
Telefax 06841/8098 - 10

Internet <http://www.kirkel.de>

E-Mail: gemeinde@kirkel.de

Öffnungszeiten: *montags bis freitags, 8.00-12.00 Uhr, montags,
dienstags und donnerstags, 13.30-16.00 Uhr. Mittwoch- und
Freitagnachmittag geschlossen.*

Bürgeramt: *Mo. - Fr., 8.00 – 12.00 Uhr, Mo. u. Di., 13.00 – 16.00
Uhr, Do., 13.00 – 17.00 Uhr. Mittwoch- und Freitagnachmittag
geschlossen.*

*Außerhalb dieser Zeiten: Terminvereinbarung unter.....
06841/8098-16, -17, -18*

Standesamt: *Rathaus, 66386 St. Ingbert, Am Markt 12,*

EG, Zi. 1 u. 2, Fax 06894/13105 06894/13104

E-Mail: standesamt@st-ingbert.de

Öffnungszeiten: *Mo. u. Di., 8 – 16 Uhr, Mi. u. Fr., 8 – 12 Uhr, Do.,
8 – 18 Uhr*

Bürgermeister Frank John, Limbach, Fichtenweg 1 -

Sprechstunden tägl. nach Vereinbarung06841/80980

1. Beigeordneter Günter Ostermayer.....01577/1824037

2. Beigeordneter Peter Voigt.....06841/89363

3. Beigeordneter Max Limbacher0175/7711447

ORTSVORSTEHER

Altstadt: Peter Voigt, Erbacher Str. 2306841/89363

Kirkel-Neuhäusel: Hans-Dieter Sambach0160/97939798

Limbach: Max V. Limbacher, Hauptstr. 117.....0175/7711447

SCHIEDSLEUTE für die Schiedsbezirke

Kirkel-Neuhäusel: Silke Herges, Goethestr. 13a06849/1810504

Altstadt u. Limbach: Karl-Heinz Ecker,

Niederbexbacher Str. 1506841/9940786

SAARLÄNDISCHER ANWALTVEREIN

24 Std. anwaltlicher Notdienst in Strafsachen.....0172/6806275

GEMEINDEWERKE KIRKEL GmbH

Limbach, Hauptstr. 10 b, Fax 06841/981525 06841/9815-0

Bereitschaftsdienst



Für Hör- und Sprachgeschädigte

– saarländische Rettungsleitstelle Fax: 110 oder 112

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

(inkl. Kinderärzte / Augenärzte / HNO-Ärzte)

Ab 01.01.2020 gilt die **116117** bundesweit einheitlich als Rufnummer für den **ärztlichen Bereitschaftsdienst**. Ab diesem Zeitpunkt sind unter der **116117** künftig an allen Tagen der Woche alle ärztlichen Bereitschaftsdienste (inkl. dem kinder-, augen- und HNO-ärztlichen Bereitschaftsdienst) sowie die Bereitschaftsdienstpraxen für die Patienten zu erreichen.

Am Wochenende: Samstag, 8.00 Uhr bis Montag, 8.00 Uhr
innerhalb der Woche: Montag, Dienstag u. Donnerstag von 18:00
Uhr bis 8:00 Uhr am Folgetag, Mittwoch u. Freitag von 13:00 Uhr bis
8:00 Uhr am Folgetag sowie an **Feiertagen:** von 8.00 bis 8.00 Uhr am
Folgetag

ist für Kirkel-Neuhäusel dienstbereit:

die **Bereitschaftsdienstpraxis (BDP) am Kreiskrankenhaus St. Ingbert**, Klaus-Tussing-Straße 1 (oder für die Anfahrt mit Navigationsgeräten: Elversberger Straße 90, 66386 St. Ingbert), Rufnummer **06894/4010** (telefonische Anmeldung erbeten) oder Rufnummer **116117**

für Limbach und Altstadt:

(von Samstag 8.00 Uhr bis Montag 8.00 Uhr die **Bereitschaftsdienstpraxis Homburg, Uniklinik Gebäude 57.2 (Chirurgie), Kirrberger Straße 100, Homburg, Tel. 06841/1633250 (Anmeldung erforderlich)**.)

Sa, So, Feiertag, Brückentag (falls Ihr Hausarzt nicht erreichbar), 8.00 – 8.00 Uhr (Praxis selbst von 8.00 bis 22.00 Uhr besetzt).

Zahnärztlicher Notfalldienst

Nur für dringende Fälle und nach vorheriger telefonischer Vereinbarung **20./21.06.2020**

Lange M. C., St.-Barbara-Str. 3, Bexbach/Frankenholz, Tel.: 06826/800118
Unbehend A., Hauptstr. 84, St. Ingbert/Oberwürzbach Tel.: 06894/8100
Auch im Internet unter www.zahnaerzte-saarland.de finden Sie den aktuellen zahnärztlichen Notfalldienst. Die Patienten-Informationsstelle der saarländischen Zahnärzte erreichen Sie jeden Mittwoch von 14 bis 16 Uhr telefonisch unter 0681/5860825.

Kinderärztlicher Notfallvertretungsdienst

Bereitschaftsdienstpraxis für Kinder und Jugendliche an der Marienhausklinik St. Josef Kohlhof, Klinikweg 1-5, Neunkirchen-Kohlhof, Tel. Nr. 06821/3632002 sowie die bundesweit einheitliche Nummer 116117 (telefonische Anmeldung erforderlich)
Öffnungszeiten: Von Samstag, 8.00 Uhr, bis Montag, 8.00 Uhr, sowie an allen Feiertagen, am 24. und 31.12., an Rosenmontag und an den sogenannten Brückentagen.

Krankenpflegestationen

Am **Samstag/Sonntag, 20./21.06.**, ist die dienstbereite Schwester der Ökumenischen Sozialstation Homburg-Kirkel gGmbH unter der Rufnummer 0163-6166060 erreichbar!

Apotheken-Bereitschaftsdienst

Dienstzeit jeweils von 8.00 bis 8.00 Uhr am anderen Tag. Grundsätzlich kann immer die nächsterreichbare dienstbereite Apotheke aufgesucht werden.

Notdiensthotline: 0800/0022833

20.06.2020:

Apotheke an der Uni, Universitätskliniken Geb. 4, Homburg, Tel.: 06841/1627770

Apotheke im Globus Einöd, Neunmorgenstr. 10, Homburg-Einöd, Tel.: 06848/206

Rats-Apotheke, Marktplatz 10a, St. Ingbert-Hassel, Tel.: 06894/956028

21.06.2020:

Bahnhof-Apotheke, Eisenbahnstr. 52, Homburg, Tel.: 06841/4081

Hirsch-Apotheke, Kaiserstr. 22, St. Ingbert, Tel.: 06894/2160

Mohren-Apotheke, Bürgermeister-Regitz-Str. 12, Neunkirchen-Wellesweiler, Tel.: 06821/9415-0

Tierärztlicher Notdienst

von Samstag, 12.00 Uhr bis Montag, 7.00 Uhr, falls der Haustierarzt nicht zu erreichen ist (nach telefonischer Terminvereinbarung)

20./21.06.2020:

Tierarzt Scholz, Oststr. 74, St. Ingbert, Tel.: 06894/8950501

Müllabfuhrtermine

HAUSMÜLLABFUHRTAGE

Biotonne und Restmüllgefäß **montags** alle 14 Tage im Wechsel alle Ortsteile:

gerade Woche Restmüll

ungerade Woche Bio

Beschwerden und Reklamationen

unter Telefon 06849/9008-0 (Firma Remondis)

EVS-Kundenservice-Center: Telefon 0681/5000555 (www.evs.de)

WERTSTOFFSACK-ABFUHR (14-tägig):

Altstadt mittwochs, gerade Kalenderwochen

Kirkel-Neuhäusel und Limbach donnerstags, ungerade Kalenderwochen

Ausgabestellen für gelbe Säcke: Kirkel-Neuhäusel: Wasgau-Markt, Goethestr. 66c;

Limbach: Wasgau-Markt, Hauptstraße 55

Beschwerden und Reklamationen

unter Tel. 01803/856000 oder 06897/856000 (Fa. Paulus)

(Änderungen werden in den Kirkeler Nachrichten bekannt gegeben.)

Kompostieranlage in Limbach

Öffnungszeiten Sommerzeit: dienstags, mittwochs und freitags von **16.00 bis 19.00 Uhr** und samstags von **9.00 bis 17.00 Uhr**

Öffnungszeiten Winterzeit: dienstags, mittwochs und freitags von **14.00 bis 17.00 Uhr** und samstags von **9.00 bis 16.00 Uhr**

Wertstoffzentrum Homburg, Am Zunderbaum

Öffnungszeiten: Mo., Di., Mi., Fr., 11.00 – 17.00 Uhr, Do., 9.00 – 17.00 Uhr, Sa., 8.00 - 15.00 Uhr, Tel. 06841/101878

Bitte beachten Sie, dass der Annahmeschluss in der Regel 15 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten liegt, um eine Abfertigung bis zur Schließzeit zu gewährleisten.

Amtliche Bekanntmachungen



Wir gratulieren



23.06.2020	80. Geburtstag von Frau Rita Dahl, wohnhaft in Kirkel, Ortsteil Altstadt, Zum Galgenberg 6.
26.06.2020	Goldene Hochzeit der Eheleute Annerose und Dieter Betz, wohnhaft in Kirkel, Ortsteil Kirkel-Neuhäusel, Kohlroterweg 29.

Die Ehrung der Ehe - und Altersjubilare durch die Ortsvorsteher wird zum Schutze der besonders gefährdeten älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger ausgesetzt.

Öffentliche Bekanntmachungen



Öffentliche Bekanntmachung

Gremium	Haupt-, Finanz- und Personalausschuss
Sitzungsnummer	Nichtöffentliche Sitzung - 6/2019-2024
Sitzungsdatum	Donnerstag, 25. Juni 2020
Sitzungsbeginn	18:00 Uhr
Sitzungsort	Neuer Ratssaal, Hauptstr. 12

Tagesordnung

- Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- Gemeinsame Resolution des Gemeinderates: „Zukunft der Stahl- und Automobilindustrie“
- Personalangelegenheit
- Personalangelegenheit
- Personalangelegenheit
- Personalangelegenheit
- Personalangelegenheit
- Personalergänzung im Fachbereich 1, Sachgebiet Finanzen
- Einstellung eines Beamtenanwärters (m/w/d) für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung (Diplom-Verwaltungswirt (FH) (m/w/d))
- Einstellung eines Auszubildenden (m/w/d) für den Beruf Verwaltungsfachangestellter; hier: Stellenausschreibung
- Verschiedenes nichtöffentlich

gez. Frank John

Herausgeber und verantwortlich für den Amtlichen Teil:

der Bürgermeister der Gemeinde Kirkel,
66459 Kirkel,
Telefon 06841/8098-0,
E-Mail: amtsblatt@kirkel.de

Druck: Druckhaus WITTICH KG
Verlag: LINUS WITTICH Medien KG
Anschrift: 54343 Föhren, Europa-Allee 2
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:

Anzeigen:

Dietmar Kaupp, Verlagsleiter
Melina Franklin, Produktionsleiterin

Impressum

Erscheinung: wöchentlich
Zustellung: Kostenlose Zustellung an alle Haushalte, Einzelbezug über den Verlag
Reklam. Vertrieb: Tel. 06502 9147-800,
E-Mail: vertrieb@wittich-foehren.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.



A. Amtliche Texte

Verordnungen

143 **Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie**

Vom 12. Juni 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Änderung der Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus

§ 1

Absonderung für Ein- und Rückreisende; Beobachtung

(1) Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus dem Ausland in das Saarland einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet nach Absatz 4 aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern; dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. Den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören.

(2) Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind verpflichtet, unverzüglich die für sie zuständige Behörde zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Verpflichtungen nach Absatz 1 hinzuweisen. Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind ferner verpflichtet, beim Auftreten von Symptomen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen, die zuständige Behörde hierüber unverzüglich zu informieren.

(3) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen der Beobachtung durch die zuständige Behörde.

(4) Risikogebiet im Sinne des Absatz 1 ist ein Staat oder eine Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für welche zum Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt durch

das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und wird durch das Robert Koch-Institut veröffentlicht.

§ 2

Tätigkeitsverbot

Personen in Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 1, die ihren Wohnsitz außerhalb des Saarlandes haben, dürfen innerhalb des in § 1 Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitraums auf dem Gebiet des Saarlandes keine berufliche Tätigkeit ausüben.

§ 3

Ausnahmen

(1) Von § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst sind Personen, die nur zur Durchreise in die Bundesrepublik Deutschland oder in das Saarland einreisen; diese haben das Gebiet des Saarlandes auf direktem Weg zu verlassen. Die hierfür erforderliche Durchreise durch das Gebiet des Saarlandes ist hierbei gestattet.

(2) Von § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst sind Personen, die über ein ärztliches Zeugnis in deutscher oder in englischer Sprache verfügen, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind, und dieses der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegen. Das ärztliche Zeugnis nach Satz 1 muss sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen durch das Robert Koch-Institut veröffentlichten Staat durchgeführt und höchstens 48 Stunden vor Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen worden ist. Das ärztliche Zeugnis nach Satz 1 ist für mindestens 14 Tage nach Einreise aufzubewahren.

(3) In begründeten Fällen können Befreiungen zugelassen werden, sofern dies unter Abwägung aller betroffenen Belange vertretbar ist.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nur, soweit die dort bezeichneten Personen keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen. Treten binnen 14 Tagen nach Einreise Symptome auf, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen, haben die Personen nach Absatz 2 und Absatz 3 unverzüglich die zuständige Behörde hierüber zu informieren.

§ 4

Vollzug

Für den Vollzug dieser Verordnung sind die Ortspolizeibehörden zuständig. Die Ortspolizeibehörden

unterrichten die zuständigen Gesundheitsämter unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 5 dieser Verordnung sind die Gemeindeverbände.

§ 5 Bußgeldvorschrift

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich entgegen § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht absondert,
2. sich entgegen § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft begibt,
3. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 2 Besuch empfängt,
4. entgegen § 1 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig kontaktiert,
5. entgegen § 2 eine berufliche Tätigkeit ausübt,
6. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 das Saarland nicht auf direktem Weg verlässt,
7. entgegen § 3 Absatz 2 Satz 1 das Testergebnis auf Verlangen nicht oder nicht rechtzeitig der zuständigen Behörde vorlegt, oder
8. entgegen § 3 Absatz 4 Satz 2 die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig informiert.

§ 6 Weitergeltung des Infektionsschutzgesetzes

Die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes bleiben im Übrigen unberührt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 in Kraft.

Artikel 2 Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP)

§ 1 Grundsatz der Abstandswahrung

(1) Physisch-soziale Kontakte sollten auf ein absolut nötiges Minimum beschränkt werden. Der Personenkreis, zu dem man Kontakt hat, ist möglichst gering zu halten und konstant zu belassen. Wo immer möglich ist ein Mindestabstand zu anderen Personen von eineinhalb Metern einzuhalten.

(2) Ausgenommen sind Kontakte zu Angehörigen des eigenen Haushalts, Ehegatten, Lebenspartnern und Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft so-

wie Verwandten in gerader Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern und deren jeweiligen Haushaltsangehörigen (familiärer Bezugskreis).

(3) Bei privaten Zusammenkünften zu Hause in geschlossenen Räumen sollen die Hygiene- und Abstandsregelungen umgesetzt, die Zahl der Personen an der Möglichkeit zur Einhaltung der Abstandsregel nach Absatz 1 bemessen und für ausreichend Belüftung gesorgt werden. Wo die Möglichkeit besteht, sollen die privaten Zusammenkünfte im Freien abgehalten werden.

§ 2 Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

(1) Im öffentlichen Raum sollte insbesondere bei Kontakt mit vulnerablen Personen eine Mund- und Nasen-Bedeckung getragen werden, sofern gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen.

(2) Bei der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse, Taxen und Passagierflugzeuge) sowie an Bahnhöfen, Flughäfen, Haltestellen und in Wartebereichen müssen alle Fahrgäste und Besucher ab Vollendung des sechsten Lebensjahres, eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, sofern gesundheitliche Gründe nachweislich nicht entgegenstehen. Der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen auf diese Verpflichtung hinzuweisen. Abweichend hiervon gilt bei Fähren und Fahrgastschiffen unter Beachtung des § 4 Absatz 1 die Verpflichtung zum Tragen einer Mund- und Nasen-Bedeckung nach Satz 1 nur beim Ein- und Ausstieg und insoweit, als der Mindestabstand von eineinhalb Metern nicht eingehalten werden kann.

Die Betreiber des öffentlichen Personenverkehrs haben sicherzustellen, dass

1. das Personal eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt, sofern keine gesundheitlichen Gründe oder arbeitschutzrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen und keine andere gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist,
2. die Kunden oder Besucher ab Vollendung des sechsten Lebensjahres eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, sofern gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen; § 2 Absatz 5 gilt entsprechend.

(3) Während des Aufenthaltes auf Messen, Spezial-, Jahr- und Wochenmärkten sowie in Ladenlokalen und in den zugehörigen Wartebereichen haben Kunden und Besucher ab Vollendung des sechsten Lebensjahres eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, sofern gesundheitliche Gründe oder die Art der Leistungserbringung nicht entgegenstehen.

Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen von Messen, Spezial-, Jahr- und Wochenmärkten sowie von Ladenlokalen haben sicherzustellen, dass in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich

1. das Personal eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt, sofern keine gesundheitlichen Gründe oder arbeitschutzrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen und keine andere gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist,

2. die Kunden oder Besucher ab Vollendung des sechsten Lebensjahres eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, sofern gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen; § 2 Absatz 5 gilt entsprechend.

(4) Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 Nummer 2 gilt entsprechend bei Besuchern in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, bei Patienten und Besuchern in Arzt- und Psychotherapeutenpraxen, Psychologischen Psychotherapeutenpraxen, Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeutenpraxen, Zahnarztpraxen, ambulanten Pflegediensten, den übrigen an der Patientenversorgung beteiligten ambulanten und stationären Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie bei Kunden von Erbringern körpernaher Dienstleistungen, soweit die Natur der Dienstleistung dem nicht entgegensteht. Körpernahe Dienstleistung im Sinne dieser Verordnung ist jede Dienstleistung unmittelbar am Menschen, bei der aufgrund ihrer Natur der Mindestabstand des § 1 Absatz 1 Satz 3 zwangsläufig nicht eingehalten werden kann.

(5) Eltern und Sorgeberechtigte haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder oder Schutzbefohlenen ab Vollendung des sechsten Lebensjahres diese Regelungen einhalten, sofern diese dazu in der Lage sind.

§ 3

Kontaktbeschränkungen

(1) Ansammlungen mit mehr als zehn Personen sind verboten.

(2) Veranstaltungen können unter freiem Himmel mit bis zu 100 Personen und in geschlossenen Räumen mit bis zu 50 Personen stattfinden; dabei sind Veranstaltungen mit mehr als 10 anwesenden Personen unter Angabe des Veranstalters der Ortspolizeibehörde zu melden. Der Veranstalter hat geeignete Maßnahmen zur vollständigen Nachverfolgbarkeit nach Maßgabe des § 3a zu treffen und besondere infektionsschutzrechtliche Auflagen zu beachten. Hiervon ausgenommen sind:

1. Veranstaltungen und Zusammenkünfte, die dem Betrieb von Einrichtungen, die nicht nach dieser Verordnung untersagt sind, zu dienen bestimmt sind; die für den Betrieb der jeweiligen Einrichtung geltenden Hygienevorschriften sind einzuhalten,
2. Veranstaltungen und Zusammenkünfte, die so gestaltet sind, dass sie jeweils ausgehend von einer Bezugsperson nur den familiären Bezugskreis nach § 1 Absatz 2 umfassen sowie höchstens Angehörige eines weiteren Haushalts,
3. Zusammenkünfte mit einer im Vorhinein bestimmten Gruppe von insgesamt bis zu 10 Personen (soziale Bezugsgruppe).

Der Mindestabstand nach Maßgabe des § 1 Absatz 1 Satz 3 ist bei allen Veranstaltungen und Zusammenkünften wo immer möglich einzuhalten außer zwischen Angehörigen des familiären Bezugskreises und Angehörigen des bestimmbar weiteren Haushalts im Sinne des Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 oder der sozialen Bezugsgruppe im Sinne des Absatz 2 Satz 3 Nummer 3.

Veranstaltungen unter freiem Himmel, zu denen je Veranstaltungstag und -ort in der Summe mehr als 100 Per-

sonen zu erwarten sind, sind bis einschließlich 28. Juni 2020 untersagt; das gleiche gilt für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 50 Personen.

(3) Veranstaltungen, zu denen je Veranstaltungstag und -ort in der Summe mehr als 1000 Personen zu erwarten sind, sind bis einschließlich 31. August 2020 untersagt.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 können auf Antrag in atypischen Einzelfällen Ausnahmegenehmigungen von der Ortspolizeibehörde erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht unbedenklich ist.

(5) Das Selbstorganisationsrecht des Landtages, der Gebietskörperschaften und sonstiger Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie die Tätigkeit der Gerichte bleibt unberührt. Dies gilt auch für die Tätigkeit der Parteien mit der Maßgabe, dass bei Veranstaltungen und Zusammenkünften der Mindestabstand nach § 1 Absatz 1 Satz 3 einzuhalten ist.

(6) Für Bestattungen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass Ausnahmegenehmigungen von der Ortspolizeibehörde erteilt werden sollen, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

(7) Gottesdienste und gemeinsame Gebete sind unter freiem Himmel, in Kirchen, Moscheen, Synagogen sowie in sonstigen Räumlichkeiten, die zur Grundrechtsausübung gemäß Artikel 4 des Grundgesetzes genutzt werden, zulässig, wenn die aus Infektionsschutzgründen gebotene Begrenzung der Teilnehmerzahl, die Kontaktnachverfolgung nach § 3a, die Abstandsregeln sowie die besonderen Schutz- und Hygieneregeln gewährleistet sind.

(8) Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes sind zulässig, sofern sie ortsfest oder als Standkundgebung stattfinden, der Mindestabstand der Teilnehmer nach § 1 Absatz 1 Satz 3 sichergestellt wird und besondere infektionsschutzrechtliche Auflagen der zuständigen Behörden beachtet werden.

§ 3a

Kontaktnachverfolgung

Ist nach dieser Verordnung eine Kontaktnachverfolgung vorgeschrieben, sind geeignete Maßnahmen zur vollständigen Nachverfolgbarkeit mit Vor- und Familienname, Wohnort und Erreichbarkeit je eines Vertreters der anwesenden Haushalte sowie deren Ankunftszeit zu treffen. Die nach Satz 1 erhobenen Daten dürfen nicht zu einem anderen Zweck als der Aushändigung auf Anforderung an die Gesundheitsämter verwendet werden und sind nach Ablauf eines Monats nach Erhebung gemäß der geltenden Datenschutzgrundverordnung zu löschen.

§ 3b

Betretungsbeschränkung

(1) Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen sämtlicher nicht nach dieser Rechtsverordnung untersagten Einrichtungen, Anlagen und Betriebe haben den

Zugang nach Maßgabe des § 1 unter Vermeidung von Warteschlangen zu steuern. Sie haben insbesondere durch Zugangskontrollen sicherzustellen, dass die Zahl von Kunden oder Besuchern dergestalt begrenzt ist, dass pro 10 Quadratmeter der dem Publikumsverkehr zugänglichen Gesamtfläche nur eine Person Zutritt hat. Bei Einhaltung des Mindestabstandes im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 3 sind vier Kunden oder Besucher unabhängig von der Gesamtfläche stets zulässig.

(2) Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen von Messen, Spezial-, Jahr- und Wochenmärkten und von Ladenlokalen sowie die Erbringer körpernaher Dienstleistungen haben darüber hinaus sicherzustellen, dass die Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen der Landesregierung vom 20. April 2020, abrufbar unter www.corona.saarland.de, gewährleistet ist.

(3) Diese Regelung gilt nicht für den Betrieb eines Gaststättengewerbes nach dem Saarländischen Gaststättengesetz vom 13. April 2011 (Amtsbl. I S. 206), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Juni 2012 (Amtsbl. I S. 156) und den Betrieb sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art oder den Betrieb von Hotels, Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen sowie die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte.

§ 4

Betriebsuntersagungen und -beschränkungen sowie Schließung von Einrichtungen

(1) Der Betrieb eines Gaststättengewerbes nach dem Saarländischen Gaststättengesetz vom 13. April 2011 (Amtsbl. I S. 206), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Juni 2012 (Amtsbl. I S. 156), und der Betrieb sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art ist nach den Vorgaben des Hygieneplans der Landesregierung für Gastronomie und Beherbergungsbetriebe in der jeweils geltenden Fassung, abrufbar unter www.corona.saarland.de, mit der Maßgabe gestattet, dass

1. der Betrieb frühestens um 6 Uhr beginnt und spätestens um 24 Uhr endet,
2. das Personal eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt, sofern keine gesundheitlichen Gründe oder arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen und keine andere gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist,
3. der Zugang nach Maßgabe des § 1 unter Vermeidung von Warteschlangen gesteuert wird,
4. geeignete Maßnahmen zur vollständigen Nachverfolgbarkeit nach Maßgabe des § 3a getroffen sind,
5. die Einhaltung sonstiger geeigneter technischer, organisatorischer und persönlicher Infektionsschutzmaßnahmen für Beschäftigte und Gäste gewährleistet ist und
6. sichergestellt ist, dass die Gäste zu anderen Personen als dem familiären Bezugskreis nach § 1 Absatz 2, den bestimmbar Angehörigen eines weiteren Haushalts im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 oder der sozialen Bezugsgruppe nach

§ 3 Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 wo immer möglich einen Mindestabstand von eineinhalb Metern einhalten.

Zulässig sind die Abgabe und Lieferung mitnahmefähiger Speisen und Getränke. Der Verzehr vor Ort ist nur nach Maßgabe dieses Absatzes gestattet.

(2) Der Betrieb von Hotels, Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen sowie die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte ist nach den Vorgaben des Hygieneplans der Landesregierung für Gastronomie und Beherbergungsbetriebe in der jeweils geltenden Fassung, abrufbar unter www.corona.saarland.de, mit der Maßgabe gestattet, dass

1. das Personal eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt, sofern keine gesundheitlichen Gründe oder arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen und keine andere gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist,
2. die Einhaltung sonstiger geeigneter technischer, organisatorischer und persönlicher Infektionsschutzmaßnahmen für Beschäftigte und Gäste gewährleistet ist,
3. sichergestellt ist, dass die Gäste zu anderen Personen als dem familiären Bezugskreis nach § 1 Absatz 2, den bestimmbar Angehörigen eines weiteren Haushalts im Sinne des § 3 Absatz 2 Satzes 3 Nummer 2 oder der sozialen Bezugsgruppe nach § 3 Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 wo immer möglich ein Mindestabstand von eineinhalb Metern einhalten.

Die Zulässigkeit weiterer über die reine Beherbergung hinausgehender Angebote im Betrieb richtet sich nach den Vorschriften dieser Verordnung.

(3) Verboten ist die Erbringung sexueller Dienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), zuletzt geändert am 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626, 1661), sowie die Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne des § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes.

(4) Verboten ist der Betrieb von Clubs, Diskotheken, Shishabars und Swingerclubs.

(5) Theater, Opern- und Konzerthäuser sowie andere Einrichtungen und Vereine, die kulturelle Aufführungen veranstalten, können ihren Betrieb wiederaufnehmen. Voraussetzung hierfür ist, dass dies auf der Grundlage eines Hygienekonzeptes, das geeignete Maßnahmen zur vollständigen Kontaktnachverfolgung nach Maßgabe des § 3a vorsieht, unter Beachtung besonderer Schutzvorkehrungen und unter Sicherstellung des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 3 erfolgt. Für die Zuschauerzahlen gilt § 3 Absatz 2 Satz 1, 1. Halbsatz und Satz 5 sowie § 3 Absatz 3 entsprechend, soweit nicht nach § 3b eine höhere Zuschauerzahl zulässig ist. Der Probetrieb findet vorbehaltlich etwaiger arbeitsschutzrechtlicher Vorgaben auf der Grundlage eines Hygienekonzeptes, unter Beachtung besonderer Schutzvorkehrungen, unter Sicherstellung des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 3 und für nicht-professio-

nelle Einrichtungen und Vereine unter Maßgabe des § 3 Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 statt. Chorveranstaltungen und -proben sind mit bis zu zehn Teilnehmern auch in geschlossenen Räumen auf der Grundlage eines Hygienekonzeptes, das unter anderem geeignete Maßnahmen zur vollständigen Kontaktnachverfolgung nach Maßgabe des § 3a, die Beachtung besonderer Schutzvorkehrung und die Einhaltung des notwendigen Mindestabstandes zwischen den einzelnen Teilnehmern vorsieht, zulässig.

(6) Für Kinos gilt Absatz 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

(7) Spielplätze können unter Beachtung von infektionsschutzrechtlichen Auflagen der Ortspolizeibehörden und unter Beachtung besonderer Schutzvorkehrungen geöffnet werden. Für Indoorspielplätze sind darüber hinaus geeignete Maßnahmen zur vollständigen Nachverfolgbarkeit nach Maßgabe des § 3a zu treffen.

(8) Freibäder, Strandbäder, Hallenbäder, Thermen und Saunaanlagen können unter Beachtung von infektionsschutzrechtlichen Auflagen der Ortspolizeibehörden insbesondere zur Sicherstellung von Mindestabständen und zur Begrenzung der Besucherzahl sowie unter Beachtung besonderer Hygiene- und Schutzvorkehrungen geöffnet werden.

(9) Der Kurs-, Trainings- und Sportbetrieb sowie der Betrieb von Tanzschulen kann unter Einhaltung der folgenden Voraussetzungen aufgenommen werden:

1. Einhaltung des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 3,
2. Ausübung allein oder in kleinen Gruppen von bis zu zwanzig Personen, bei denen das Training des Einzelnen im Vordergrund steht,
3. kontaktfreie Durchführung mit Ausnahme des familiären Bezugskreises,
4. konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Geräten,
5. Nutzung der Umkleide- und Nassbereiche unter Abstands- und Hygieneregeln,
6. Vermeidung von Warteschlangen beim Zutritt zu Anlagen,
7. keine Nutzung von Gesellschafts- und Gemeinschaftsräumen an den Sportstätten,
8. keine besondere Gefährdung von vulnerablen Personen durch die Aufnahme des Trainingsbetriebes und
9. Begrenzung der Zuschauerzahlen gemäß § 3 Absatz 2, 1. Halbsatz.

Der Trainingsbetrieb des Berufssports ist zulässig, sofern bei der Durchführung der Trainingseinheiten sichergestellt ist, dass die unter Satz 1 Nummer 3 bis 9 aufgeführten Voraussetzungen eingehalten werden; für den Wettkampfbetrieb des Berufssportes kann die zuständige Ortspolizeibehörde auf der Grundlage von Hygienekonzepten Ausnahmen von den Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 1 bis 3 und 6 erteilen.

Der Wettkampfbetrieb im Freizeitsport ist zulässig, sofern auch im Rahmen des Wettkampfes die Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 1 bis 9 eingehalten werden und soweit er im Rahmen eines Nutzungs- und Hygienekonzeptes des Sportfachverbandes stattfindet.

(10) Reisebusreisen dürfen unter der Einhaltung des Hygieneplans der Landesregierung für Reisebusse, abrufbar unter www.corona.saarland.de, stattfinden.

(11) Die zuständige Ortspolizeibehörde kann in atypischen Einzelfällen auf Antrag Ausnahmegenehmigungen erteilen, soweit dies aus Sicht des Infektionsschutzes unbedenklich ist und der Zweck dieser Verordnung gewahrt wird. Die Ausnahmegenehmigung kann zeitlich befristet werden.

§ 5

Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen

(1) Das Betreten von Werkstätten für behinderte Menschen und weiteren Einrichtungen von Menschen mit Behinderungen, insbesondere Tagesförderstätten, Einrichtungen der Modellprojekte „Ambulante tagesstrukturierende Maßnahmen“ und Tageszentren für Menschen mit Behinderungen, ist verboten. Ausgenommen vom Betretungsverbot sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Sozial- und Gesundheitsbehörden, soweit die Betretung der Einrichtung zur Feststellung von Sozialleistungsansprüchen notwendig ist.

(2) Die Wiederherstellung des uneingeschränkten Betriebes erfolgt in Stufen. Der Zeitpunkt der Übergänge zwischen den einzelnen Stufen wird vom Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie unter Beteiligung der Leistungserbringer festgelegt. Maßgeblich für die Beurteilung ist insbesondere, ob das vordringliche Ziel der weiteren Eindämmung der Ausbreitung der Corona-Pandemie eingehalten werden kann.

(3) Unabhängig von dem in jeder Einrichtung auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes sowie der Gesundheitsvorsorge-Verordnung des Saarlandes erstellten Hygieneplans sowie des im Rahmen der eingerichteten Notbetreuung entwickelten Konzepts zur Regelung eines geordneten Ablaufes der Notbetreuung erfolgt in jeder Stufe eine Prüfung, ob und welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um auch insoweit das vordringliche Ziel der weiteren Eindämmung der Ausbreitung der Corona-Pandemie einzuhalten. Maßgeblich ist hier insbesondere der Schutz der Menschen mit Behinderung, der Schutz der Beschäftigten sowie der Schutz der betreuenden Familien oder der besonderen Wohnform, in der die Menschen mit Behinderung leben. Die Leistungserbringer sind zu dieser Prüfung angehalten. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie kann Hinweise und Vorgaben erteilen. Die Zuständigkeiten der Gesundheitsämter werden hierdurch nicht berührt.

(4) Das Betretungsverbot in Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten, Einrichtungen der Modellprojekte „Ambulante tagesstrukturierende Maßnahmen“ und Tageszentren in eingeschränktem Umfang ist unter folgenden Maßgaben aufgehoben:

1. Der Besuch der Einrichtungen ist für die Menschen mit Behinderung freiwillig.
2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten, Einrichtungen der Modellprojekte „Ambulante tagesstrukturierende Maßnahmen“ und Tageszentren sowie diejenigen Menschen mit Behinderung, die nicht in besonderen Wohnformen im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuches betreut werden, können eine Werkstatt für behinderte Menschen, eine Einrichtung eines Modellprojektes „Ambulante tagesstrukturierende Maßnahmen“, Tagesförderstätte oder ein Tageszentrum besuchen. Voraussetzung hierfür ist ein Hygiene- und Schutzkonzept zur Sicherstellung der Maßgaben der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie sowie einschlägigen Empfehlungen, insbesondere des Robert Koch-Institutes. Ausnahmen vom Betretungsverbot sind auch möglich, wenn eine Werkstatt für behinderte Menschen systemrelevante Aufgaben wahrnimmt, die Tagesstruktur als heilpädagogische Maßnahme dringend erforderlich ist oder ein geschlossenes System gewährleistet ist. Dabei ist die Anzahl der Personen und der festen Gruppen, die sich gleichzeitig in einer der vorgenannten Einrichtung befinden oder zu einer solchen Einrichtung befördert werden, so zu wählen, dass den Vorgaben des § 1 Rechnung getragen werden kann. Die Aufhebung des Betretungsverbotes gilt für Menschen mit Behinderung, die keine Symptome eines Atemwegsinfektes oder erhöhte Temperatur aufweisen, die nicht in Kontakt mit einer infizierten Person stehen oder innerhalb der letzten 14 Tage standen, die nicht etwa aufgrund von z. B. Herz-Kreislaufkrankungen, Diabetes oder chronischer Atemwegserkrankungen zu dem vulnerablen Personenkreis gehören, und in der Lage sind, gegebenenfalls mit Anleitung, die notwendigen Hygiene- und Abstandsregeln einzuhalten.
3. Für Werkstätten für behinderte Menschen gilt darüber hinaus Folgendes:
Die Gesamtzahl der zeitgleich in einer Werkstatt für behinderte Menschen betreut und beschäftigten Menschen mit Behinderung die Hälfte der genehmigten Plätze für eine Betriebsstätte einer Werkstatt für behinderte Menschen nicht überschreiten.
4. Die Betreuung und Beschäftigung erfolgt einzeln oder in Gruppen von maximal zehn Menschen mit Behinderung. Bei den Gruppen ist darauf zu achten, dass Menschen, die nicht in besonderen Wohnformen wohnen und Bewohner von besonderen Wohnformen jeweils getrennten Gruppen zugeordnet werden. Ein Austausch, Nachrücken oder Auffüllen der Gruppen ist nicht zulässig.
5. Der Fahrdienst ist gruppenweise zu organisieren unter Anwendung eines besonderen Infektionsschutz- und Hygienekonzeptes.
6. Die Leistungserbringer tragen Sorge für ein Infektionsschutz- und Hygienekonzept, das Abstandsregeln und ein Reinigungskonzept enthält. Es ist mit

dem Ministerium für Soziales, Gesundheit Frauen und Familie abzustimmen. Für die Einhaltung und Fortschreibung ist der Leistungserbringer verantwortlich. Außerdem sind die Abstandsregelungen, auch beim Zutritt und Verlassen der Einrichtung, einzuhalten.

7. Das Mittagessen und die Pausen sind so zu organisieren, dass die Hygienevorschriften und die Abstandsregeln eingehalten werden können.
8. Leistungen des Modellprojektes „Ambulante tagesstrukturierende Maßnahmen“ dürfen nicht in Räumlichkeiten erbracht werden, die auch für andere Angebote, insbesondere für die interne Tagesstruktur einer besonderen Wohnform, genutzt werden.

§ 6

Einrichtungen zur Pflege, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Krankenhäuser

(1) Das Betreten von Einrichtungen der teilstationären Tages- und Nachtpflege sowie die Zurverfügungstellung von Betreuungsangeboten sind untersagt. Ausnahmen zu Satz 1 können auf Antrag durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zur Ermöglichung einer Notbetreuung von bis zu sechs Tagespflegegästen genehmigt werden. Hierbei ist ein Hygienekonzept vorzulegen.

(2) Besuche in Einrichtungen nach § 1a und 1b des Saarländischen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetzes vom 6. Mai 2009 (Amtsbl. S. 906), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. August 2018 (Amtsbl. I S. 674), sind unzulässig. Abweichend von Satz 1 darf jeder Patient oder Bewohner einmal täglich von einer Person aus dem familiären Bezugskreis, bei Minderjährigen auch von den Eltern oder Sorgeberechtigten gemeinsam oder einer weiteren festen Person während einer festen Besuchszeit besucht werden; alle Besucher müssen namentlich bei der Einrichtung registriert sein. Weitere Ausnahmen von Satz 1 sind zu medizinischen, rechtsberatenden oder seelsorgerischen Zwecken oder zur Erbringung sonstiger Dienstleistungen, insbesondere Fußpflege, Frisör und Therapeuten zulässig; sie sind von der Einrichtungsleitung vorab zu genehmigen. Bei allen Besuchen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und wo immer möglich ein Mindestabstand von eineinhalb Metern einzuhalten. Ein Absehen von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist nur dort möglich, wo entsprechende Schutzwände aufgestellt werden. Die Einrichtung hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten. Auf Verlangen ist es dem zuständigen Gesundheitsamt vorzulegen.

(3) Für den Betrieb von Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen werden nachstehende Maßnahmen angeordnet:

1. Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Coronaviren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen.

2. Die Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen haben auf der Basis der unterschiedlichen baulichen Voraussetzungen, des differenzierten Versorgungsauftrags und der unterschiedlichen Aufgaben in ambulanter, tagesklinischer und stationärer Versorgung ein Hygienekonzept unter Einbindung der zuständigen Gesundheitsämter zu erstellen. Dieses hat unter anderem zu berücksichtigen, um eine vollständige Isolation der Patienten zu verhindern, dass jedem Patienten die Möglichkeit des Besuchs durch eine Person ermöglicht wird, sofern es aktuell kein aktives SARS-Cov-2-Infektionsgeschehen in der Einrichtung gibt. Ausgenommen davon sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche, insbesondere auf Kinderstationen, bei Palliativpatientinnen und -patienten oder seelsorgerische Besuche. Alle Besucher müssen namentlich bei der Einrichtung registriert sein. Für den Besuch sind geeignete Schutzmaßnahmen einzuhalten und eine Hygieneunterweisung regelmäßig durchzuführen.
 3. Planbare Aufnahmen, auch in Tageskliniken, sind nach Maßgabe und Weisung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie so zu planen und durchzuführen, dass zeitnah die Aufnahmekapazitäten für COVID-19-Patientinnen oder -Patienten bereitstehen; dies gilt insbesondere für die Kapazitäten in der Intensivmedizin.
 4. Krankenhäuser mit einer oder mehreren Intensivstationen arbeiten weiter an der Umsetzung, ihre Beatmungskapazitäten zu erhöhen und die Funktionsfähigkeit der Intensivstationen zu sichern.
 5. Kantinen oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patientinnen und Patienten sowie Besucherinnen und Besucher können nach Maßgabe des § 4 Absatz 1 geöffnet werden. Wartebereiche sind entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts kontaktreduzierend auszugestalten.
- (4) Von den Betretungsverboten der Absätze 1 bis 3 sind Betretungen zum Zwecke der Rechtspflege und der sozialleistungsrechtlichen Bedarfsermittlung durch Sozialleistungsträger ausgenommen.

§ 7

Staatliche Hochschulen

- (1) Der Hochschulbetrieb der Universität des Saarlandes, der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes, der Hochschule der Bildenden Künste Saar und der Hochschule für Musik Saar einschließlich des Studien-, Lehr- und Prüfungsbetriebs in Präsenzform ist unter der Maßgabe der Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und der Berücksichtigung der Pandemiepläne der jeweiligen Hochschule gestattet. Bei der Durchführung des Lehrbetriebs sind Online-Angebote zu berücksichtigen. Nähere Bestimmungen zur Anpassung von Lehre, Studium und Prüfungen können von der für die jeweilige Hochschule zuständigen Aufsichtsbehörde erlassen werden.
- (2) Die Hochschulen können im jeweiligen Einzelfall im Einvernehmen mit den betroffenen Studierenden

entscheiden, ob sie mündliche Prüfungen per Videokonferenz durchführen. Hierfür können auch die gängigen kommerziellen Systeme genutzt werden, wobei die Sicherheit sowie die Identitätsfeststellung zu gewährleisten sind.

- (3) Die Prüfungsämter sind angehalten, die Bearbeitungszeiten laufender Qualifizierungsarbeiten, insbesondere Hausarbeiten, Bachelor-, Master- und Staatsexamensarbeiten, entsprechend anzupassen.

§ 7a

Private Hochschulen, Berufsakademien und wissenschaftliche Forschungseinrichtungen

§ 7 Absatz 1 gilt entsprechend für im Saarland staatlich anerkannte Hochschulen in freier Trägerschaft, für staatlich anerkannte Berufsakademien und für wissenschaftliche Forschungseinrichtungen im Saarland.

§ 7b

Staatliche Prüfungen, Ausbildungsgänge sowie Fortbildungen

- (1) Staatliche Prüfungen bleiben von dieser Verordnung unberührt und können unter Beachtung der im Einzelfall erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden. Dasselbe gilt für Präsenzveranstaltungen im Rahmen staatlicher Ausbildungsgänge und Fortbildungen. Die näheren Bestimmungen trifft die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde.
- (2) Eignungs- und Kenntnisprüfungen sowie Studierfähigkeitstests in den Bereichen Medizin, Pharmazie und Psychotherapie können unter Beachtung der erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden.

§ 8

Studentenwerk im Saarland e. V., Verpflegungsbetriebe der Hochschulen

- (1) Die Verpflegungsbetriebe des Studentenwerks im Saarland e. V. an den Standorten der Universität des Saarlandes in Saarbrücken und Homburg, der htw saar an den Standorten Campus Alt-Saarbrücken, Campus Rotenbühl und Göttelborn und an der Hochschule für Musik Saar können nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 geöffnet werden.
- (2) Für Cafeterien und sonstige Verpflegungseinrichtungen an den Hochschulen des Saarlandes gilt § 4 Absatz 1 entsprechend.

§ 9

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten der §§ 3 bis 8 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Eine Strafbarkeit, insbesondere nach den §§ 74, 75 des Infektionsschutzgesetzes, bleibt unberührt.

§ 10 Zuständige Behörden

(1) Zuständig für die Ausführung und Durchsetzung dieser Verordnung sind die Ortspolizeibehörden. Zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung sind die Gemeindeverbände.

(2) Die Vollzugspolizei leistet Amts- und Vollzugshilfe; die polizeilichen Gefahrenabwehraufgaben nach dem Saarländischen Polizeigesetz bleiben unberührt und bestehen weiterhin fort.

§ 11 Besondere Regelungen bei regionalem Infektionsgeschehen

Steigt die Anzahl der Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus in einem Landkreis oder im Regionalverband Saarbrücken innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen auf mehr als 35 pro 100.000 Einwohner, kann die Landesregierung im Benehmen mit den jeweils betroffenen Kreispolizeibehörden durch Verordnung die notwendigen Schutzmaßnahmen für einen bestimmten räumlichen und zeitlichen Geltungsbereich erlassen. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie unterrichtet das Robert Koch-Institut über die getroffenen Maßnahmen.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 29. Mai 2020 (Amtsbl. I S. 372) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 mit Ablauf des 28. Juni 2020 außer Kraft. § 3 Absatz 3 und 4 treten mit Ablauf des 31. August 2020 außer Kraft.

Artikel 3

Verordnung zum stufenweisen Wiedereinstieg in den schulischen Präsenzbetrieb und den Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie Kindertageseinrichtungen

Kapitel 1 Schulischer Präsenzbetrieb und Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindergrößtagespflegestellen und heilpädagogischen Tagesstätten

§ 1 Schulveranstaltungen und Prüfungsverfahren

(1) In den schulischen Präsenzbetrieb sind im Schuljahr 2019/2020 neben der Durchführung der Prüfungsver-

fahren bereits die folgenden Schülerinnen und Schüler einbezogen:

1. Schülerinnen und Schüler des ersten Jahres der Hauptphase der gymnasialen Oberstufe (Klassenstufe 11 der Gymnasien und Klassenstufe 12 der Gemeinschaftsschulen und der Berufsbildungszentren),
2. Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 5 bis 8 der Gemeinschaftsschulen und Gymnasien alternierend,
3. Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 9 des Gymnasiums tageweise,
4. Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 9 und 10 der Gemeinschaftsschulen, die eine Übergangsberechtigung anstreben, auf der Basis individueller oder für Kleingruppen konzipierter Angebote,
5. Schülerinnen und Schüler der Förderschulen, die den Abschluss der Förderschulen Lernen ablegen wollen,
6. Schülerinnen und Schüler aller Klassenstufen der Grundschulen alternierend, wochenweise,
7. Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen des Beruflichen Oberstufengymnasiums, der Fachoberschulen, der Berufsfachschulen, der Höheren Berufsfachschulen, des Berufsvorbereitungsjahres und des Berufsgrundbildungsjahres, der dualen und schulischen Ausbildung, der Fachschule für Sozialpädagogik und der Fachschulen,
8. Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 11 des Beruflichen Oberstufengymnasiums, der Klassenstufe 10 der Berufsfachschulen, der Klassenstufe 11 der Fachoberschulen, der Klassenstufe 11 der Höheren Berufsfachschulen, der Klassenstufe 10, 11 und 13 der Fachschule für Sozialpädagogik, der weiteren Stufen der dualen Ausbildung (Grundstufe, Fachstufe) und der der Fachschulen.
9. Schülerinnen und Schüler aller Klassenstufen der Förderschulen alternierend (sofern einzelne Schülerinnen und Schüler nicht an den schulischen Präsenzphasen teilnehmen können, sollen förderschwerpunktspezifische individuelle Angebote eingerichtet werden),
10. im Rahmen der standortspezifischen Gegebenheiten Schülerinnen und Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf, insbesondere aufgrund von Sprachförderbedarf oder anderen besonderen pädagogischen Förderbedarfen.

An den Gemeinschaftsschulen und an den beruflichen Schulen sind die Prüflinge nach Abschluss der schriftlichen Prüfungen vom Präsenzunterricht freigestellt.

Darüber hinaus findet im Schuljahr 2019/2020 ein schulischer Präsenzbetrieb nicht statt.

(2) Ab dem 15. Juni 2020 werden im Schuljahr 2019/2020 die regulären Schulveranstaltungen im Präsenzbetrieb über den in Absatz 1 dargestellten Umfang hinaus nochmals erweitert.

Dies erfolgt nach entsprechenden Rahmenvorgaben, die die Schulaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschrift festlegt, bezogen insbesondere auf die Erfordernisse für die Schülerinnen und Schüler der unterschiedlichen Schulformen sowie Klassen- und Jahrgangsstufen. Die konkrete Ausgestaltung unter Berücksichtigung der Rahmenvorgaben richtet sich nach den sächlichen, personellen und räumlichen Bedingungen der einzelnen Schule.

Die Verwaltungsvorschrift hat für die weitere Ausdehnung vorzusehen, dass an den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen die Schülerinnen und Schüler der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe (Klassenstufe 10 der Gymnasien und Klassenstufe 11 der Gemeinschaftsschulen) tageweise in den schulischen Präsenzbetrieb aufgenommen werden.

Darüber hinaus ist ein schulischer Präsenzbetrieb nicht vorzusehen.

(3) Das Prüfungsverfahren betreffend die zentralen Abschlussprüfungen, Kammerprüfungen und Übergangsverfahren kann unter Beachtung der infektionsschutzrechtlichen Maßgaben durchgeführt werden.

(4) Zur Gewährleistung des Schulbetriebs, der Durchführung des Prüfungs- und Übergangsverfahrens sowie der Notbetreuung sind alle Schulen verpflichtet, die gesondert vorgegebenen Hygienevorschriften einzuhalten; sie ergänzen hierzu den gemäß § 36 des Infektionsschutzgesetzes erstellten Hygieneplan um weitere Hygienevorschriften zur Pandemiebekämpfung unter Berücksichtigung der zwischen dem Ministerium für Bildung und Kultur als Schulaufsichtsbehörde, dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie und den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden landesweit abgestimmten Vorgaben.

(5) Die Schülerinnen und Schüler, die nach näherer Maßgabe des Ministeriums für Bildung und Kultur als vulnerabel zu betrachten sind oder mit als vulnerabel zu betrachtenden Personen in einem Haushalt leben, können auf Wunsch ihre Unterrichtung durch häusliche Lernangebote ohne schulische Präsenz fortführen. Dies gilt nicht für das Prüfungsverfahren, bei dem für diese Personen besondere zusätzliche Hygiene- und Schutzmaßnahmen entsprechend dem Hygieneplan nach Absatz 4 getroffen werden.

§ 2

Kindertageseinrichtungen, Kindergroßtagespflegestellen und heilpädagogische Tagesstätten

Die nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erlaubnispflichtigen Kindertageseinrichtungen und die nach § 43 SGB VIII erlaubnispflichtigen Kindergroßtagespflegestellen und die heilpädagogischen Tagesstätten haben den Regelbetrieb ab dem 8. Juni 2020 wiederaufgenommen, der Einschränkungen unterliegen kann. Die konkrete Ausgestaltung richtet sich nach personellen, sächlichen und räumlichen Bedingungen unter Berücksichtigung der erforderlichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen der Einrichtung, bei der die Empfehlungen des Ministeriums für

Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zum Infektionsschutz in Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Corona-Pandemie-Maßnahmen zu berücksichtigen sind.

Soweit Kinder im Rahmen der bis zum 7. Juni 2020 angesichts der Schließung der Einrichtungen eingerichteten Notbetreuung einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder Kindergroßpflegestelle beansprucht hatten, steht ihnen ein Platz im Rahmen des eingeschränkten Regelbetriebs weiterhin zur Verfügung. Bei der Gestaltung dieses Regelbetriebs kommt den Kindern, die im Juni 2020 das letzte Kindergartenjahr vor dem Eintritt in die Schule besuchen, eine besondere Bedeutung zu.

§ 3

Notbetreuung an Schulen

(1) An allgemeinbildenden Schulen (Grundschulen, Gemeinschaftsschulen, Gymnasien und Förderschulen Lernen, emotionale und soziale Entwicklung, Sprache, Hören und Sehen) kann eine Notbetreuung eingerichtet werden. Diese erfolgt mit der Maßgabe, dass die erforderlichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen beachtet werden und soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

(2) Für die Kinder und Jugendlichen der Förderschulen geistige Entwicklung und der Förderschulen körperliche und motorische Entwicklung werden individuelle Unterstützungsangebote im häuslichen oder schulischen Bereich geschaffen.

(3) Das Angebot der Notbetreuung richtet sich an

1. Personensorgeberechtigte, die in der Daseinsfürsorge tätig sind, unabhängig davon, ob ein oder beide berufstätige Personensorgeberechtigte diesen Berufsgruppen angehören und keine anderweitige Betreuung möglich ist; zu diesen Berufsgruppen zählen insbesondere Angehörige oder Beschäftigte von hauptberuflicher Feuerwehr, Polizei, Justiz einschließlich des Vollzugsdienstes, Rettungsdienst, medizinischen Einrichtungen einschließlich Apotheken, stationären Betreuungseinrichtungen, ambulanten und stationären Pflegediensten, Betrieben für die Produktion und Versorgung von Lebensmitteln des täglichen Bedarfs, von Institutionen der kritischen Infrastruktur,
2. Alleinerziehende und andere Personensorgeberechtigte, wenn keine anderweitige Betreuung möglich ist,
3. Personensorgeberechtigte, für deren Kinder die Jugendhilfe oder die Schulleitung eine Teilnahme an der Notbetreuung empfehlen.

(4) Der Bedarf muss nachvollziehbar begründet sein. Eine Aufnahme kann nur im Rahmen der freien Platzkapazitäten erfolgen.

(5) Die Entscheidung über die Aufnahme in die Notbetreuung trifft der jeweilige Schulträger.

(6) Die Notbetreuung an den Schulen deckt einen Zeitraum von 8 bis grundsätzlich 16 Uhr ab. Teilbe-

treuungszeiten sind möglich. Die Notbetreuung steht für Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres zur Verfügung. Die Gruppengröße ist grundsätzlich auf zehn Schülerinnen und Schüler begrenzt. Die Anzahl der maximal einzurichtenden Gruppen richtet sich nach dem Bedarf und ist abhängig von den standortspezifischen Gegebenheiten. Die Notbetreuung findet grundsätzlich in der Schule statt.

(7) Abweichend von § 3 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie dürfen sich Betreuungsgruppen von grundsätzlich bis zu zehn Schülerinnen und Schülern in Begleitung der jeweiligen Betreuungspersonen außerhalb des Schulgeländes im öffentlichen Raum aufhalten.

(8) Für den Zeitraum der Sommerferien im Jahr 2020 (6. Juli bis einschließlich 14. August 2020) kann an den allgemeinbildenden Schulen die Notbetreuung als Ferienbetreuung fortgesetzt werden. Für diese schulische Veranstaltung gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend.

§ 4

Vorbereitung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler auf die Abschlussprüfungen

Einrichtungen, die Maßnahmen zur Vorbereitung auf die Prüfungen zum Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des mittleren Bildungsabschlusses im allgemeinbildenden Bereich für Nichtschülerinnen und Nichtschüler anbieten, können diesen Betrieb aufnehmen, wenn sie dabei die Vorgaben des Infektionsschutzes, wie sie für den Schulbereich gelten, erfüllen können; § 1 Absatz 4 gilt entsprechend.

Kapitel 2

Pflegeschulen und Schulen für Gesundheitsfachberufe

§ 5

Präsenzunterricht

(1) Der Präsenzunterricht in den Klassen der Pflegeschulen und Schulen für Gesundheitsfachberufe im Saarland findet unter Einhaltung der einschlägigen Hygieneregeln und Richtlinien des Robert Koch-Instituts unter Berücksichtigung der Hygienepläne der jeweiligen Schule statt. Dabei ist zu beachten:

1. Die Gruppengröße ist in Abhängigkeit der in der jeweiligen Schule verfügbaren Räumlichkeiten zu wählen. Der Mindestabstand von eineinhalb Metern zwischen Personen ist sicherzustellen.
2. Der jeweilige Beginn der Präsenzeinheiten verschiedener Kurse und Kleingruppen soll versetzt geplant werden, sodass vermieden werden kann, dass alle Schülerinnen und Schüler gleichzeitig in die Gebäude ein- und austreten. Die jeweiligen Pausen der verschiedenen Kurse und Kleingruppen sollen versetzt geplant werden, sodass vermieden werden kann, dass alle Schülerinnen und Schüler gleichzeitig in den verfügbaren Pausen- und Ge-

meinschaftsräumen zusammentreffen. Auch in den Pausen ist der Mindestabstand zwischen den Personen einzuhalten.

3. Die besonderen Schutz- und Hygienevorkehrungen nach Maßgabe des § 1 Absatz 4 gelten entsprechend.

(2) Die Ausbildungsinhalte des theoretischen Unterrichts können weiterhin im häuslichen Umfeld erlernt werden; der Träger der praktischen Ausbildung hat nach Absprache mit der Schule die oder den Auszubildenden für diese Zeit freizustellen.

§ 6

Prüfungsverfahren

(1) In Pflege- und Gesundheitsfachberufen ist die Durchführung von gesetzlich vorgeschriebenen mündlichen und schriftlichen Prüfungen unter Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen Maßgaben grundsätzlich zulässig.

(2) Praktische Prüfungen können unter Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen Maßgaben durchgeführt werden. Gegenüber dem Landesamt für Soziales – Zentralstelle für Gesundheitsberufe – ist anzuzeigen, wenn die praktische Prüfung auf Grundlage der einschlägigen berufsrechtlichen Regelungen als Simulationsprüfung durchgeführt wird.

§ 7

Durchführung von Weiterbildungen

Die Regelungen der §§ 5 und 6 gelten für Weiterbildungen auf Grundlage des Gesetzes Nr. 1419 über die Weiterbildung in den Gesundheits- und Altenpflegefachberufen und die Ausübung des Berufs der Hebamme und des Entbindungspflegers vom 25. November 1998 (Amtsbl. 1999 S. 142), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. November 2015 (Amtsbl. I S. 878), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend.

Kapitel 3

Öffentliche und private Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich

§ 8

Außerschulische Bildungsveranstaltungen

Außerschulische Bildungseinrichtungen im privaten und öffentlichen Bereich sowie Fahrschulen können unter der Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts betrieben werden. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass

1. die Gruppengröße in Abhängigkeit der verfügbaren Räumlichkeiten und unter Einhaltung des Mindestabstands nach § 1 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie zu wählen ist und
2. im Übrigen die besonderen Schutz- und Hygienevorkehrungen nach Maßgabe des § 1 Absatz 4 eingehalten werden.

§ 9 Saarländische Verwaltungsschule

(1) Die Saarländische Verwaltungsschule kann in ihren Räumlichkeiten Präsenzveranstaltungen und Prüfungen unter Beachtung besonderer Hygiene- und Schutzmaßnahmen und unter Berücksichtigung der vorhandenen räumlichen, personellen und organisatorischen Kapazitäten durchführen. Bei den Lehrveranstaltungen sind Online-Angebote zu berücksichtigen. Fortbildungsveranstaltungen werden vorläufig bis 30. Juni 2020 nicht durchgeführt.

(2) Die Saarländische Verwaltungsschule hat bei allen Präsenzveranstaltungen die besonderen Schutz- und Hygienevorkehrungen nach Maßgabe des § 1 Absatz 4 entsprechend zu beachten.

Kapitel 4

§ 10 Dienstleister, die Eingliederungen in Arbeit erbringen

(1) Dienstleister, die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) umsetzen, dürfen ihren Betrieb bei Sicherstellung der Maßgaben des § 1 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie und unter der Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts aufnehmen.

(2) Bei allen Präsenzveranstaltungen ist insbesondere zu beachten, dass

1. die Gruppengröße in Abhängigkeit der verfügbaren Räumlichkeiten und unter Einhaltung des Mindestabstands nach § 1 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie zu wählen ist und
2. im Übrigen die besonderen Schutz- und Hygienevorkehrungen nach Maßgabe des § 1 Absatz 4 eingehalten werden.

Kapitel 5

§ 11 Musik-, Kunst- und Schauspielschulen

(1) Musik-, Kunst- und Schauspielschulen können unabhängig von der Trägerschaft unter Einhaltung der erforderlichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen den Betrieb aufnehmen.

(2) Für die Musikschulen gilt für vokalen Unterricht, dass nicht mehr als zehn Personen einschließlich der Lehrperson daran teilnehmen dürfen.

(3) Der Betrieb setzt voraus, dass die Hygiene- und Schutzmaßnahmen der jeweiligen Einrichtungen denen für die allgemeinbildenden und beruflichen Schulen entwickelten landesweiten Vorgaben nach § 1 Absatz 4 oder den landesweiten Vorgaben der jeweiligen Interessenverbände entsprechen.

Kapitel 6

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten der §§ 5 bis 11 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Eine Strafbarkeit, insbesondere nach den §§ 74, 75 des Infektionsschutzgesetzes, bleibt unberührt.

(4) Zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung sind die Gemeindeverbände.

§ 13 Außerkräfttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 14. August 2020 außer Kraft.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 in Kraft.

Saarbrücken, den 12. Juni 2020

Die Regierung des Saarlandes:

Der Ministerpräsident

Hans

**Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit,
Energie und Verkehr**

In Vertretung
Streichert-Clivot

Der Minister für Finanzen und Europa

Der Minister der Justiz

Strobel

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Bouillon

**Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie**

Bachmann

Die Ministerin für Bildung und Kultur

Streichert-Clivot

Der Minister für Umwelt und Verbraucherschutz

Jost

**Informationen Corona**

Tagesaktuelle Informationen bezüglich der Corona-Pandemie und den damit einhergehenden Regeln und Verordnungen finden Sie unter www.kirkel.de und unter www.corona.saarland.de !

Gemeinde Kirkel - Zugang Rathaus

Der Zugang zu den Diensträumen wird für den Publikumsverkehr nach jeweiliger individueller Terminsprache zugelassen. Diese sind unter folgender Nummer zu beantragen 06841 / 8098-0.

Ansonsten bleibt das Dienstgebäude verschlossen.

Die Servicezeiten bleiben weiterhin reduziert. Bis 15:30 Uhr können Kundentermine vereinbart werden. Die Verwaltung schließt für die Kundschaft weiterhin ab 16:00 Uhr, der „lange“ Donnerstag entfällt zur Zeit. Generell ist das Rathaus am Mittwoch- sowie Freitagmorgens geschlossen.

Vor dem weiterem Zugang in das Gebäude haben die Kunden sich die Hände zu desinfizieren. Im Eingangsbereich steht hierfür ein entsprechender Spender zur Verfügung. Zugang für Kunden wird nur unter Einhaltung des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung gewährt. Nach Möglichkeit sind Einzeltermine zu vereinbaren.

Alle hygienerechtlichen Vorgaben und Abstandsmarkierungen sind einzuhalten.

Öffnungszeiten der Kirkeler Büchereien

Limbach: Gemeindebücherei, Hauptstraße 12, Tel.: 06841/8098-43
e-mail: gemeindebuecherei-kirkel@web.de / web: www.bibkat.de/kirkel

Öffnungszeiten: dienstags von 14.30 Uhr – 18.00 Uhr
donnerstags von 14.30 Uhr – 17.00 Uhr

Altstadt: Gemeindebücherei, neben dem Feuerwehrschulungsraum am Dorfplatz, e-mail: gemeindebuecherei-kirkel@web.de
Vorerst geschlossen; die Ausleihe findet in Limbach statt

Neuhäusel: Gemeindebücherei/KÖB St. Joseph Kirkel-Neuhäusel, im Alten Rathaus (Goethestraße 9), Tel.: 06849/315
e-mail: gemeindebuecherei-kirkel@web.de und koeb.kirkel@bistum-speyer.de

Öffnungszeiten: mittwochs von 16.00 Uhr – 18.00 Uhr
freitags von 15.00 Uhr – 17.00 Uhr

Wichtige Mitteilung für Leser/Besucher*innen der Gemeindebücherei Limbach und Altstadt!!!

Vom 15. Juni bis 03. Juli 2020 bleibt die Gemeindebücherei wegen Urlaub **geschlossen**.

Ab dem 07. Juli 2020 sind wir wieder zu den regulären Öffnungszeiten für Sie da.

Ihr Bücherei-Team

Verkehrsbeschränkungen anlässlich der Fahrbahnsanierung der L 119 in den Ortsteilen Limbach und Kirkel-Neuhäusel**Achtung Terminänderung:**

Wie die Gemeindeverwaltung Kirkel erst am 17.06.2020 - im Rahmen eines sog. Einweisungstermins beim Landesbetrieb für Straßenbau (LfS) - erfahren hat, muss der - mit meiner Pressemitteilung v. 09.06.2020 und in den „Kirkeler Nachrichten“ v. 12.06.2020 veröffentlichte - zeitliche Ablaufplan der Verkehrsbeschränkungen aus bautechnischen und bauorganisatorischen Gründen geändert bzw. verschoben werden.

Sobald der LfS mit der ausführenden Baufirma weitere Details zu Baubeginn, Dauer der einzelnen Bauabschnitte sowie den damit einhergehenden Verkehrsbeschränkungen geklärt und diese mitgeteilt hat, folgt eine weitere Pressemitteilung.

Der Bürgermeister:

i.A. REIS

(Fachbereichsleiter)

Abhol- und Lieferangebote innerhalb der Gemeinde Kirkel

Viele Gewerbetreibende haben ihre Angebote der aktuellen Notlage angepasst. So gibt es in der Gemeinde auch weiterhin einige Abhol- und Lieferangebote. Eine Liste mit den aktuellen Services und den Kontaktdaten der Anbieter finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Kirkel, www.kirkel.de.

Das Standesamt informiert**Das Standesamt informiert**

Frau Ulrike Simon und Herr Klaus-Peter Munz, beide wohnhaft in 66459 Kirkel, Bahnhofstraße 26, haben ihre Eheschließung angemeldet. Die Trauung findet am 26.06.2020 im Standesamt in St. Ingbert statt.

Entsorgungsverband Saar**Tipps zur Nutzung der Biotonne im Sommer**

In der Sommerzeit sollte die Biotonne - selbst wenn sie nicht voll ist - unbedingt alle zwei Wochen zur Leerung bereitgestellt werden, um möglichen Geruchsbelästigungen oder auch einem Madenbefall vorzubeugen. Weniger Leerungen bringen übrigens auch keinen Gebührenvorteil, da die Entsorgung des Bioabfalls mit einer einheitlichen Jahresgebühr für die 14-tägliche Leerung belegt ist.

So bleibt die Biotonne gepflegt:

- Stellen Sie die Biotonne in den Schatten und halten Sie den Deckel stets geschlossen.
- Die unterste Schicht in der Tonne sollte eine dicke Lage Zeitungspapier sein. Zusätzlich zwischen die Abfallschichten platziert, saugt Zeitungspapier die Feuchtigkeit auf.
- Verpacken Sie Ihre Bioabfälle in Papiertüten (zum Beispiel Bäckereitüten) oder in Zeitungspapier.
- Fleisch- und Fischabfälle, Knochen und gekochte Speisereste entsorgen Sie aus hygienischen Gründen in dem Behälter, der als nächstes geleert wird (Restmülloder Biotonne).
- Lassen Sie Rasenschnitt in der Sonne antrocknen, bevor er in die Biotonne kommt - je trockener er ist, desto besser.
- Deckel und Tonnenrand kann man mit einem in Essig getränkten Lappen abwischen – das schützt vor Fliegen und beugt dem Madenbefall vor.
- Bioabfälle sollten in der Biotonne nicht verdichtet werden.
- Lassen Sie Ihre Biotonne regelmäßig leeren - auch, wenn sie noch nicht ganz voll ist

Fünf Jahre Landrat im Saarpfalz-Kreis**Dr. Theophil Gallo zieht eine Zwischenbilanz**

Bürgerinnen und Bürger im Saarpfalz-Kreis haben am 25. Mai 2014 ihren neuen Landrat auf zehn Jahre gewählt: Dr. Theophil Gallo (SPD). Vom 4. Juli 2014 bis zum 24. Juni 2015 vertrat er als Erster Kreisbeigeordneter seinen Vorgänger im Amt, Clemens Lindemann (SPD). Am 26. Juni 2015 trat Dr. Gallo sein neues Amt offiziell an. Jetzt, fünf Jahre später, zieht er eine Zwischenbilanz. Die angesprochenen Themen spiegeln jedoch nur einen kleinen Teil dessen wider, was ein Landrat in fünf Jahren umzusetzen und in die Wege zu leiten vermag. Doch geben sie einen Einblick in Themen mit für den Landrat besonderem Stellenwert, wenngleich weitaus mehr Projekte im umfassenden Aufgabengebiet erwähnenswert wären. Und weniger ist, so der Landrat selbst, oftmals mehr.

Ein Amtswechsel bildet eine Zäsur. Eine der Herausforderungen besteht darin, bisher Bewährtes nicht ohne Not zu ändern oder gar aufzugeben. Gleichwohl bedarf es immer der Bestandsaufnahme und der kritischen Überprüfung, ob das bisherige zu den sich permanent ändernden Rahmenbedingungen passt. Niemand, der ein Amt neu übernimmt, ist gut beraten, einfach so weiter zu machen. Es gilt vielmehr, neue Wege zu gehen, denn das ist die Chance, die jedem Wechsel innewohnt.

Kreisverwaltung intern

Sehr zeitnah richtete er den Fokus auf die Strukturen der Kreisverwaltung, es erfolgten Veränderungen bei der Zu- und Einteilung der Geschäftsbereiche (früher Dezernate), dazu gehörte insbesondere die interne Prozessoptimierung mit Hilfe externer Beratung. „Es ist gerade in einer Verwaltung ein notwendiger Prozess. Ganz aktuell wurde der Geschäftsbereich 5 Regionalentwicklung, Biosphäre Bliesgau in seiner ursprünglichen Form aufgelöst und anders verteilt. Letztlich gilt es, einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess zu initiieren und voranzutreiben. Das galt von Beginn bereits für den IT-Bereich und die Digitalisierung der Verwaltungsleistungen, bevor der aktuelle Hype um das Thema Digitalisierung startete.“ Hinter den meisten Entscheidungen steht jedoch noch ein Gremium, das diese mittragen muss, und das ist der Kreistag. „Die Zusammenarbeit mit dem Kreistag muss ich einfach loben, wir haben bislang vieles wirklich gemeinsam und gut hinbekommen“, so der Landrat.

Demografie

Unmittelbar nach seiner Wahl hat der Landrat - wie im Wahlkampf angekündigt - den Demografiepakt auf den Weg gebracht. Dazu wurde beim Saarpfalz-Kreis die Stabsstelle zur Gestaltung des gesellschaftlichen Wandels etabliert. Landrat Dr. Theophil Gallo betont: „Unter dem Dach des Demografiepaktes haben wir mit der Stabsstelle eine Anlaufstelle geschaffen, die es uns ermöglicht, unsere Rolle als Moderator und Impulsgeber für die positive Gestaltung der Zukunft unserer Region wahrzunehmen.“ So konnten über 2,2 Millionen Euro zusätzlich für die Gestaltung zukunftsfähiger Dörfer und Städte im Saarpfalz-Kreis eingeworben werden. Diese Arbeit wird auch bundesweit positiv wahrgenommen. Im Dezember 2016 erhielt der Saarpfalz-Kreis den Demografie-Exzellenz Award 2016 für die Verwirklichung des Demografiepaktes und seine zukunftsorientierte Fokussierung auf Kultur, Mobilität, Bildung, Integration, Wohnraum u. a. in der Region. Der Saarpfalz-Kreis ist mit seiner Expertise bundesweit gefragt. In diesem Kontext beschäftigt sich der von Gallo initiierte Saarpfalz-Gipfel seit 2015 regelmäßig mit gesellschaftlichen Wandlungsprozessen und wie diese im Saarpfalz-Kreis positiv gestaltet werden können.

Partnerschaften

2018 war ein Gedenkjahr an Willi Graf (1918 - 1943), dessen Name untrennbar mit der Widerstandsgruppe der Weißen Rose verbunden ist. Immer wieder, nicht zuletzt im Rahmen der Festveranstaltung am BBZ St. Ingbert, Willi-Graf-Schule, betonte der Landrat die Tragweite einer Aussage Willi Grafs, der als junger Mensch von den Nazis im Oktober 1943 im Gefängnis München-Stadelheim hingerichtet wurde: „Jeder Einzelne trägt die ganze Verantwortung.“ Gerne zitiert der Landrat, der auch Vorsitzender der Siebenpfeifer-Stiftung ist, den jungen Märtyrer, wenn es um die Demokratie, um ein friedvolles Miteinander und um ein gerechtes Handeln in einem vereinten Europa geht. Darum liegen dem Landrat auch die Kreispartnerschaften besonders am Herzen. Unter der Ägide von Gallo hat der Kreistag der weiteren Förderung und dem Ausbau von Städte- und Gemeindepartnerschaften zugestimmt. „Ich sehe den Kreis, die Kreise generell, in der Verantwortung und in der Pflicht, dass wir unsere Aufgaben für ein friedvolles Europa erfüllen - für die jetzt lebenden Generationen, aber auch für unsere Kinder und Kindeskinde“, begründet der Landrat und steht zu seinem Engagement, auch wenn politische Entscheidungen in Partnerländern wie jüngst die Einrichtung so genannter LGBT-freier Zonen in Polen sicher nicht auf seine Zustimmung stoßen. „Wenn wir Partnerschaften aufkündigen, wenn etwas nicht unseren Vorstellungen entspricht, und damit Brücken einreißen, dann berauben wir uns doch gleich der Chance, mit Verantwortlichen aus den jeweiligen Ländern überhaupt sprechen zu können. Den Moralisten geben oder gar zu drohen, bringt uns keinen Schritt weiter, im Gegenteil, es werden unnötig Fronten aufgebaut. Das entspricht nicht meinem Verständnis von Dialog und von Partnerschaften.“ Was alles aus Partnerschaften entstehen kann, zeigt sich am Beispiel des Europäischen Kulturparks Bliesbruck-Reinheim, einem grenzüberschreitenden Projekt, welches auf französischer Seite vom Departements Moselle und auf deutscher Seite vom Saarpfalz-Kreis betrieben wird.

Biosphäre

Partner spielen auch im Biosphärenreservat-Bliesgau eine bedeutende Rolle. Mit Leib und Seele haben sich die Partnerbetriebe des Biosphärenzweckverbandes Bliesgau ihrer Heimatregion verschrieben. Ein erfolgreiches Netzwerk, das sich aktiv für den Schutz des natürlichen und kulturellen Erbes einsetzt.

Im Jahr seiner Wahl, am 23. November 2015, wählte die 21. Versammlung den Landrat als neuen Vorsteher des Biosphärenzweckverbandes Bliesgau, damals ein Novum in der Verbandsgeschichte. Dieses Amt hat er bis heute inne. Neben der Bündelung und Vernetzung der bereits vorhandenen Ressourcen und Strukturen und neben der Umsetzung von Projekten und Fördervorhaben blieb sein oberstes Ziel, den Aufgabenstellungen eines UNESCO-Biosphärenreservates gerecht zu werden und damit 2020 die erneute Anerkennung des Biosphärenreservates Bliesgau durch die UNESCO sicherzustellen. Die Zeichen dafür stehen auf Grün. Auf der Grundlage des Evaluierungsberichtes des Biosphärenzweckverbandes wird es noch in diesem Jahr wohl eine Entscheidung der UNESCO geben. Dazu der Landrat: „Mich persönlich freut es besonders, dass auch das große Engagement des Saarpfalz-Kreises seit der Übernahme der Verbandsvorsteherschaft 2015 Früchte getragen hat und wir aller Voraussicht mit unserem Prestigeobjekt Biosphäre Bliesgau für unsere Region und für den Tourismus im Saarpfalz-Kreis weiterhin werben können.“

Projekte

Größere und kleinere Projekte rief der Landrat in den vergangenen Jahren ins Leben. Sie alle zu benennen, würde - wie eingangs gesagt - den Rahmen sprengen. Nicht unerwähnt bleiben soll die wirtschaftliche Konsolidierung des Kreiskrankenhauses St. Ingbert ebenso wie die Bewältigung besonderer Situationen wie 2015 / 2016 im Rahmen des verstärkten Zuzugs schutzsuchender Menschen aus Kriegsgebieten oder das Managen der Herausforderungen der aktuellen Corona-Krise.

Einen Weg, der jüngeren Generation zu vermitteln, was ein Landrat so alles macht, findet Dr. Theophil Gallo im Rahmen seiner regelmäßigen Besuche an den weiterführenden Schulen im Kreis. In die Schulen hineingehen, mit den Schülerinnen und Schülern offen über seine tägliche Arbeit sprechen und über politische Themen diskutieren - dieses Ziel verfolgt Landrat Dr. Theophil Gallo seit 2019 mit der Idee „Landrat macht Schule“. „Ich sehe und erlebe interessierte Schülerinnen und Schüler, die mich mit ihren Beiträgen, Fragen, Antworten und Einwänden teilweise begeistern, teilweise überraschen und teilweise auch nachdenklich stimmen. Ich bin überzeugt, dass alle Beteiligten aus den zwei Schulstunden etwas mitnehmen. Daher möchte ich das Projekt „Landrat macht Schule“ auch in den kommenden Jahren fortsetzen“, so Landrat Dr. Gallo.

Ein Beispiel wirkungsvoller interkommunaler Zusammenarbeit liefert die 2018 gegründete Gebäude-, Energie- und Wasser-Managementgesellschaft mbH (GEW Management GmbH), eine Gesellschaft des Saarpfalz-Kreises und der Kreis- und Universitätsstadt Homburg. Diese wurde aktuell um das Geschäftsfeld der IT als zweites Standbein erweitert.

Gegen eine weitere Amtszeit hätte der Landrat nichts einzuwenden. Aber? „Maximal fünf Jahre. Das wird jedoch nicht gehen“, sagt er augenzwinkernd und ergänzt, „es sei denn, die Altersgrenze für Landrätinnen/Landräte wird nach oben gesetzt. Ernsthaft: Ich bin gerne Landrat und ich hoffe, auch in den kommenden fünf Jahren gemeinsam mit meiner Verwaltung und dem Kreistag einiges bewegen zu können. Ich bin dankbar für das gute Team aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Kreistagsmitgliedern und Beigeordneten um mich. Gerade in der aktuellen Corona-Pandemie zeigte sich einmal mehr der Wert einer effektiven und vertrauensvollen Zusammenarbeit. Darauf bin ich auch stolz. Wenn in fünf Jahren meine Amtszeit zu Ende ist, dann ist das gut und richtig für mich und für

meine Nachfolgerin/meinen Nachfolger, die auch gerne mal „dran kommen“. Die Rahmenbedingungen und die damit zusammenhängenden Herausforderungen ändern sich mittlerweile so schnell, dass es durchaus Sinn macht, die jedem Wechsel innewohnende Chance auch durch kürzere Amtsinhaberschaft zu realisieren.“



Im barocken Blieskasteler Orangeriegarten

Verband der Gartenbauvereine Saarland/Rheinland-Pfalz e.V.

Was gibt's zu tun? Der Arbeitskalender für die Streuobstwiese - Juni

Die Obstwiesenpflege im Juni

Jetzt im Juni gibt es einiges auf der Streuobstwiese zu beachten. Im Juni kann es schon vorkommen, dass Apfelbäume einige kleine Äpfel abwerfen. Hier müssen unbedingt die gefallenen Früchte von der Obstwiese entfernt werden, da diese eventuell die erste Generation des Apfelwicklers beherbergen können. Dieses Befallsrisiko gilt es zu verringern. Wer sich jetzt die Zeit nimmt und sich seine Bäume genau anschaut, kann einen Ernteausfall gegebenenfalls verhindern und die Qualität seiner Früchte steigern.

Auch Gespinnstrauben können jetzt entfernt werden, wenn die heranwachsende Ernte überprüft wird. Die spinnennetzähnlichen Gebilde können einfach vom Baum abgestreift werden. Ist die Streuobstwiese mit der Apfelgespinnstmotte befallen, lohnt es sich jetzt schon über vorbeugende Maßnahmen für die kommenden Jahre zu überlegen. Fördern Sie Fressfeinde wie Vögel durch Nistmöglichkeiten, Wasserstellen und Nistmaterial. Ebenso können Sie verschiedene Schlupfwespenarten fördern, die ebenfalls eine Regulierung des Schädlings vollziehen.

Der Juni ist ebenfalls sehr gut dafür geeignet, neue, senkrechte Austriebe am Baum zu entfernen. Hierbei wird auf den sogenannten Juniriss zurückgegriffen. Diese „Wasserschosse“ werden nicht geschnitten, sondern mit einem beherzten Ruck ausgerissen. Da die Neutriebe jetzt noch zart und flexibel sind, gelingt dieser Eingriff nach etwas Übung mühelos und schnell. Ein weiterer Vorteil ist hierbei, dass nicht nur der Trieb entfernt wird, sondern ebenfalls alle „schlafenden Augen“ die an der Basis des Triebes sitzen. Somit kann hier kein weiterer Austrieb stattfinden.

Bei dieser Gelegenheit können auch gegebenenfalls Äste gestützt werden, um einen Astabbruch durch die hohe Gewichtbelastung an Obst in manchen Jahren, zu verhindern. Wird bei Neupflanzungen hier jedoch in den ersten Standjahren das Holzwachstum gefördert und ein

richtiger Erziehungsschnitt durchgeführt, so wird das Grundgerüst des Baumes so stark, dass die Gewichtslast im Normalfall vom Baum selbst getragen werden kann. Außerdem empfiehlt es sich eher die Anzahl der Früchte zu reduzieren und somit eine bessere Qualität der verbleibenden Äpfel zu erhalten.

Wollen Sie eine Obstwiese verkaufen, verpachten oder sind Sie selbst auf der Suche nach einer Obstwiese? Dann schauen sie doch mal unter www.gartenbauvereine.de auf der Streuobstbörse vorbei. Hier finden Sie, neben Flächenangeboten und -gesuchen, auch Informationen zur Berufsgenossenschaft, Haftpflicht sowie Musterpachtverträge, die Ihnen den Einstieg in den Obstbau vereinfachen.

Bei weiteren Fragen steht Ihnen der Streuobstkoordinator Felix Ackermann zur Verfügung unter ackermann@gartenbauvereine.de oder telefonisch unter der 06887 / 9032999.

Verbraucherzentrale des Saarlandes e.V.

Energiesparen im Sommer - Stromfresser unter Kontrolle

Am Dienstag, den 30. Juni von 18:00 bis 19:00 Uhr bietet die Verbraucherzentrale des Saarlandes einen kostenlosen Online-Vortrag zum Thema Stromsparen an.

Den permanent steigenden Strompreisen ist man nicht hilflos ausgeliefert. Speziell im Sommer kann man das Augenmerk auf Stromfresser richten: Alle Elektro-Geräte, die Wärme und Kälte erzeugen, verbrauchen viel Strom. Hier gilt es, das Nutzerverhalten anzupassen. Im aktuellen Online-Vortrag erläutert die Energieberaterin von der Verbraucherzentrale, Cathrin Becker, wie man bei der Nutzung von Waschmaschinen, Wäschetrocknern, Kühl- und Gefriergeräten Strom sparen kann. Stromfresser können aber auch Heizungs- und Warmwasserpumpen sein, die man evtl. im Sommer ausstellen oder so steuern kann, dass der Stromverbrauch gering ist.

Ein Schwerpunkt der Veranstaltung ist der Beleuchtung mit den LEDs gewidmet. Wie findet man die richtige Lampe anhand der neuen Kennzeichnungen (z.B. in Lumen und Kelvin)?

Die Teilnahme ist bequem von zu Hause aus möglich und kostenlos. Man benötigt lediglich eine stabile Internetverbindung über Computer, Tablet oder Smartphone.

Anmeldung unter <https://www.edudip.com/de/webinar/energiesparen-im-sommer-stromfresser-unter-kontrolle/289114>

Die Verbraucherzentrale bietet auch Einzelberatung zum Thema Stromsparen an. Anmeldung unter 0681 / 50089-15 oder unter der kostenfreien bundesweiten Hotline 0800 / 809802-400. Weitere Hinweise zu den Beratungsangeboten unter <https://verbraucherzentrale-energieberatung.de/>

Noch keine berufliche Perspektive?

Koordinierungsstelle berät Jugendliche zu den Themen Ausbildung und Arbeit

Die aktuelle Pandemie hat das Leben von Schülerinnen und Schülern stark beeinflusst. An einen normalen Schulalltag ist noch nicht zu denken, gleichwohl neigt sich das Schuljahr dem Ende zu, und es werden auch Prüfungsklausuren geschrieben.

Nicht für alle Jugendliche ist bereits klar, wie es nach den Sommerferien hinsichtlich der beruflichen Orientierung weitergeht, und sie stellen sich Fragen wie: Auf welchem Weg kann ich doch noch einen Schulabschluss erlangen? Wie finde ich eine Ausbildungsstelle? Wo kann ich ein Praktikum machen? Job verloren - was nun? Gibt es Qualifizierungs- oder Beschäftigungsmaßnahmen für mich? Wo habe ich überhaupt noch eine Chance?

Seit vielen Jahren bietet der Saarpfalz-Kreis Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Alter zwischen 16 und 25 Jahren Hilfe an, auf solche oder ähnliche Fragen Antworten zu finden. Hierzu wurde eigens die Koordinierungsstelle Jugend und Arbeit geschaffen. Diese hat zum Ziel, Jugendliche bei der beruflichen Orientierung bzw. Integration zu unterstützen. Landrat Dr. Theophil Gallo: „Die Koordinierungsstelle Jugend und Arbeit aktiviert und motiviert Jugendliche zur Entwicklung beruflicher Perspektiven, auch und gerade dann, wenn bisherige Versuche gegebenenfalls mit Schwierigkeiten verbunden waren. Ich wünsche mir, dass die jungen Menschen im Saarpfalz-Kreis sich nicht scheuen, dieses Beratungsangebot anzunehmen.“

Die Koordinierungsstelle bietet Hilfestellungen bei der Ausbildungs- bzw. Arbeitsplatzsuche, beim Abfassen von Bewerbungen und im Umgang mit Behörden, Ämtern und Arbeitgebern. Sie bietet ihre Mithilfe ebenso bei der Suche nach Weiterbildungsmöglichkeiten, berufsvorbereitenden Maßnahmen oder Trainingsmaßnahmen an. Aber auch bei persönlichen Fragen und Problemen ist sie Ansprechpartner, gibt Tipps und vermittelt bei Bedarf an weiterführende Beratungsstellen. Auch Rat suchende Eltern können sich an sie wenden.

Die Koordinierungsstelle Jugend und Arbeit - die aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds unterstützt wird - legt Wert auf eine niedrigschwellige Erreichbarkeit. Ihre Inanspruchnahme erfordert keine Antragstellung oder Einkommensprüfung. Sie steht allen Jugendlichen im Saarpfalz-Kreis offen, die Orientierungshilfen in Fragen beruflicher Perspektiven wünschen. Eine telefonische Terminabsprache oder eine Mail genügen, um ein Beratungsgespräch zu vereinbaren.

Ansprechpartnerin ist Claudia Möller. Sie ist unter der Telefonnummer (06841) 104-8480 oder Email: claudia.moeller@saarpfalz-kreis.de zu erreichen. Das Büro befindet sich am Scheffelplatz 1 in Homburg. Außensprechstunden bietet Frau Möller auch im Rathaus St. Ingbert nach Vereinbarung an.



Dipl. Sozialpädagogin Claudia Möller (r.) gibt auch Tipps beim Erstellen von Bewerbungen. Foto: Sandra Brettar

Die Hobbits geben online Tipps

Eltern-Kind-Gruppe muss noch pausieren

Die Hobbits, eine Eltern-Kind-Gruppe, sind mittlerweile ein fester Bestandteil des Angebots der Familienhilfezentren im Saarpfalz-Kreis, welches an allen Standorten vorgehalten wird. Alle jungen Familien mit Kindern im Alter von null bis drei Jahren sind eingeladen, an dieser Spiel-Spaß- und Infogruppe teilzunehmen.

Neben gemeinsamen Aktivitäten wie Spiel- und Bastelangeboten stehen Spaß und Entspannung im Vordergrund. In einer lockeren Atmosphäre bieten die Gruppen Raum zum gegenseitigen Erfah-

rungsaustausch. Die Gruppen sind offen für alle Familien, insbesondere für Familien mit behinderten oder chronisch kranken Kindern oder Kindern mit Migrationshintergrund.

Die Treffen finden vorwiegend in den Familienhilfezentren in Kooperation von Saarpfalz-Kreis und AWO statt. Des Weiteren werden Ausflüge und Besuche von Angeboten innerhalb des Saarpfalz-Kreises geplant.

Geleitet werden die Gruppen von Familienhebammen, Kinderkrankenschwestern und Dipl.-Sozialpädagoginnen, so dass viele Fragen rund um die Familie und Kinder wie z. B. Ernährung, Entwicklung oder Stressbewältigung sowie vieles mehr beantwortet werden können.

Da die Treffen zurzeit noch nicht in gewohnter Form stattfinden können, finden Interessierte auf der Homepage des Saarpfalz-Kreises unter folgendem Link <https://www.saarpfalz-kreis.de/kinder-jugendfamilie/angebote-fuer-kinder-jugendliche/eltern-kind-gruppe-hobbits> Beschäftigungsideen aus einfachen Materialien für drinnen und draußen, Rezepte, allgemeine Tipps und vieles mehr. Die einzelnen Rubriken sind erweitert worden. Reinschauen lohnt sich.

Für weitere Fragen und zusätzliche Informationen kann man sich an folgende Adresse wenden: Familienhilfezentrum Bexbach, Pestalozzistraße 4, 66450 Bexbach, Tel. (06841) 104-8484.

Ende des amtlichen Teils

Nichtamtliche Mitteilungen



Schulnachrichten



Förderverein der Grundschule Limbach

Mitgliederversammlung

Am **Donnerstag, den 25. Juni, findet um 19 Uhr** in der Grundschule Limbach, Talstraße 1, unsere jährliche Mitgliederversammlung statt, selbstverständlich nach den dann geltenden Corona-Auflagen. Den konkreten Versammlungsort (Schulhof oder Foyer) legen wir daher erst am Tag selbst fest.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
3. Bericht des 1. Vorsitzenden
4. Bericht des Schatzmeisters
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Aussprache zu den Berichten
7. Entlastung des Schatzmeisters
8. Entlastung des Vorstandes
9. Wahl eines Wahlleiters
10. Neuwahlen im Vorstand
- I. 1. Vorsitzende(r)
- II. Nachwahl zweier Beisitzer/Beisitzerinnen
11. Erledigung von Anträgen
12. Jährliche Unterweisung zur Datenschutzordnung
13. Ausblick Schuljahr 2020/2021
14. Verschiedenes

Zu diesem Termin möchten wir alle Mitglieder sowie Interessierte recht herzlich einladen.

Für den Vorstand

Stephan Krick, 1. Vorsitzender

Jugend-Info



Ferienprogramm der Gemeinde Kirkel

In den ersten beiden Wochen (6.7.-17.7.) der Sommerferien findet das Ferienprogramm der Gemeinde Kirkel statt.

Wegen der Einhaltung der Hygieneregeln sind die Plätze etwas begrenzt.

Das Programm erhalten Sie auf Anfrage per Email oder auch als Heft.

Bitte kontaktieren Sie die Jugendpflege:

Sandra Hamann, s.hamann@kirkel.de 06841 / 809864

Armin Jung, a.jung@kirkel.de 06841 / 809860

Die Anmeldungen können wie immer mit dem Teilnahmebeitrag im Jugendbüro abgegeben werden, oder nach Absprache an der Information im Rathaus.

Schwimmkurs vom Seepferdchen zum Bronze Schwimmabzeichen verschoben

Der Schwimmkurs vom Seepferdchen zum Bronze Schwimmabzeichen, der ursprünglich in der Zeit vom 28.-31. Juli 2020 hätte stattfinden sollen, wird in die letzte Ferienwoche verschoben. Voraussetzungen sind, dass das Schwimmbad in Limbach offen ist und es die dann gültigen Hygieneregeln erlauben, den Schwimmkurs durchzuführen. Sollte der Kurs stattfinden können, werden die Infos dazu ab Mitte Juli in der Presse zu finden sein.



Die E Bike Ladestation in der Hauptstraße Limbach neuerdings mit Ladegerät

Seit letztem Jahr gibt es in der Gemeinde Kirkel 5 E Bike Ladestationen: In Altstadt an der Hugo Strobel Halle, in Kirkel am Naturfreundehaus und am Caravanplatz, in Limbach am Solarfreibad und in der Hauptstraße.

Neuerdings gibt es an der Ladestation an der Hauptstraße in Limbach ein Schließfach, in dem ein Ladegerät für Bosch Akkus integriert ist. Das Bosch E Bike Ladegerät kann alle Bosch Akkus mit Performance Line, Performance Line CX und Active Line sowie Active Line Plus laden. Der Akkutyp wird automatisch vom Ladegerät erkannt und die Ladung entsprechend angepasst. Haftung für etwaige Schäden am Akku werden nicht übernommen.



E Bike-Ladestation in der Hauptstraße in Limbach

Zwei neue Fahrradreparaturständer in der Gemeinde Kirkel

Ist Ihnen das noch nicht passiert? Sie waren mit dem Fahrrad unterwegs und hatten eine Panne. Ausgerechnet das Werkzeug, das Sie brauchten, hatten Sie nicht dabei ...Aber seit Pfingsten gibt es in der Gemeinde Kirkel Abhilfe. Dort wurden zwei Fahrradreparaturständer aufgestellt. Ein Reparaturständer steht im Ortsteil Limbach neben der E Bike Ladestation am Solarfreibad. Gleichzeitig wurden neue Fahrradabstellbügel installiert. Der zweite Reparaturständer befindet sich an der E Bike Ladestation am Naturfreundehaus in Kirkel Neuhäusel. Die beiden Reparaturständer wurden finanziell unterstützt von der LAG Biosphärenreservat Bliesgau. Ausführende Firma dieser Arbeiten war die GIU, die auch schon die E Bike Ladestationen in der Gemeinde Kirkel gebaut hat. Im Rahmen dieser Arbeiten wurde auch die Fahrradabstellanlage am Naturfreibad in Kirkel Neuhäusel erneuert. Diese Maßnahme wurde finanziell unterstützt vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr. Diese Maßnahmen sind Teil der Strategie, das Fahrradfahren in Kirkel voran zu bringen. Sollten Sie noch Ideen und Anregungen haben, wie in der Gemeinde Kirkel der Radverkehr verbessert werden kann, wenden Sie sich bitte an den Fahrradbeauftragten der Gemeinde: Armin Jung. Telefon: 06841 / 8098-60, E-Mail: a.jung@kirkel.de



Reparaturständer am Naturfreundehaus in Kirkel-Neuhäusel

Kirchliche Nachrichten



Prot. Kirchengemeinde Limbach-Altstadt

Worte der Bibel

Christus spricht: Kommt her zu mir, alle, die ihr mühselig und beladen seid; ich will euch erquicken. Mt, 11,28

Worte des Lebens

Erdbeeren, sie lachen von fern mich schon an.
Ich hab so recht meine Freude dran.
Sooft ich sie kostete, hab' ich gedacht,
Gott hat sie wohl nur für die Engel gemacht.
Hoffmann von Fallersleben

Pfarramtsteam:

Pfarramt 1:

Pfarrerin Christiane Härtel, Theobald-Hock-Platz 4, Tel. 06841/80286

E-Mail: Pfarramt.Limbach.Altstadt.1@evkirchepfalz.de

Homepage: www.ev-kirche-limbach-altstadt.de

Pfarramt 2:

Pfarrerin Bärbel Ganster-Johnson, Bliestalstr. 39, 66450 Bexbach, Tel. 0 68 26 / 27 84

E-Mail: Pfarramt.Limbach.Altstadt.2@evkirchepfalz.de

Bürozeiten im Pfarramt 1 - Sekretärin: Silke Steinfeltz

Die Öffnungszeiten des Pfarramtes sind:

dienstags von 15.30 Uhr - 17.30 Uhr

mittwochs von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr

freitags von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr

Bitte beachten: Das Pfarramt ist in der Zeit vom 23.06. bis 03.07.2020 nicht besetzt. Pfarrerin Härtel ist jedoch weiterhin für Sie da.

Das Pfarramt ist weiterhin für den Publikumsverkehr geschlossen. Bitte erledigen Sie Ihre Anliegen telefonisch, per Mail oder postalisch.

Unsere Gemeindehäuser sind bis auf Weiteres geschlossen.

Gruppentreffen und Veranstaltungen fallen aus.

Seelsorgegespräche sind telefonisch möglich.

Gottesdienst am 2. Sonntag nach Trinitatis, 21.06.2020

10.00 Uhr, Martinskirche Altstadt, Pfrin. Härtel

Die Kollekte ist bestimmt für die Ökumene und Auslandsarbeit (EKD).

Gottesdienst am 3. Sonntag nach Trinitatis, 28.06.2020

10.00 Uhr, Elisabethkirche Limbach, Pfarrerin Christiane Härtel

Die Kollekte ist bestimmt für die Arbeit der Kirchengemeinde.

Wir bitten jeweils um Voranmeldung im Prot. Pfarramt Limbach! Herzliche Einladung der Mitarbeiterinnen des Ökumenischen Frauenfrühstücks Bexbach zum

Frauentagesdienst mit Wohlfühlfaktor am Freitag, 26.06.2020

18.00 Uhr, im Grünen auf der Wiese hinter dem Prot. Gemeindehaus, Kleinottweilerstraße 24, 66450 Bexbach

Bitte Sitzgelegenheit oder Picknickdecke sowie Mundschutz mitbringen!

Pfarrerin Ganster-Johnson, Gemeindediakon Gregor Müller und das Team des Ökumenischen Frauenfrühstücks freuen sich auf ein Wiedersehen. Auch Männer sind selbstverständlich herzlich willkommen.

Bei schlechter Witterung findet die Veranstaltung in der Prot. Kirche Bexbach statt, die nur wenige Gehminuten entfernt liegt.

Telefonische Voranmeldung erbeten unter Tel. 9687291, Gemeindepädagogischer Dienst, Frau Lisa Müller-Schmiedt

Hygieneplan für Gottesdienste:

Die maximale Anzahl der Gottesdienstbesucher/innen ist begrenzt:

Pro Gottesdienst in **Altstadt 40, in Limbach 30** Teilnehmer/innen!

Daher bitten wir um **Voranmeldung zum Gottesdienst** im Pfarramt

Tel.Nr. 06841/80286 - jeweils bis Freitag 12 Uhr -

mit Angabe von Name, Anschrift, Telefonnummer, ggfs. Email-Adresse.

Nach Bedarf werden zwei Gottesdienste hintereinander angeboten:

· Gottesdienst 1 von 10.00 bis 10.30 Uhr

· Gottesdienst 2 von 10.45 bis 11.15 Uhr

Gottesdienstbesucher/innen sollten einen **Mund-Nase-Schutz** tragen

und **2 Meter Abstand** halten. Am Eingang steht Desinfektionsmittel bereit. **Sitzplätze sind gekennzeichnet.**

Sofern zum Gottesdienst **noch Plätze frei** sind, werden selbstverständlich **auch Unangemeldete** zum Gottesdienst eingelassen.

Woche der Diakonie 2020 - Wir setzen uns für Menschen in Not- und Krisensituationen in der Pfalz und Saarpfalz ein - beispielsweise für alleinerziehende Mütter mit minderjährigen Kindern, die von Armut bedroht sind. Helfen Sie mit! Diakonie. Tut. Gut.

Wir bitten Sie auch deshalb in diesem Jahr um Ihre Spende! Diese können Sie im Pfarramt oder im Gottesdienst abgeben oder auch einfach überweisen. Auf Wunsch werden Spendenbescheinigungen ausgestellt.

Spendenkonto:

Empfänger: Prot. Verwaltungsamt Homburg bei der KSK Saarpfalz

IBAN: DE09 594500101010286977, BIC: SALADE51HOM

Stichwort: Frühjahrsofferwoche Prot. KG Lim-Alt

Nächste Presbyteriumssitzung: Donnerstag, 25.06., 19.30 Uhr, THH

Aktuelle Informationen finden Sie auch auf

- unserer Homepage unter www.ev-kirche-limbach-altstadt.de

- der Homepage des Dekanats unter www.prot-dekanat-homburg.de

- der Homepage unserer Landeskirche unter www.evkirchepfalz.de

Ansprechpartner - Gemeindebezirk Limbach Ansprechpartner - Gemeindebezirk Altstadt

Pfarramt 1: 80286 - Pfarrerin Härtel Pfarramt 2: 06826 / 2784 - Pfarrerin Ganster-Johnson

Kirchendienst: Dieter Hock Tel. 89377 Kirchendienst: Volker Hennchen, Tel. 0152 / 07848091

Theobald-Hock-Haus Limbach: Tel. 81131 Prot. Gemeindezentrum Altstadt: Tel. 89266

Vermietung THH: Dieter Hock, Tel. 89377 Vermietung GZ: Lucia Gartenhof-Vogl, Tel. 80232

Prot. KiTa „Pustelblume“ Limbach: Tel. 80788 Prot. KiTa „Himmelsgarten“ Altstadt: Tel. 80099

Ev. Frauenbund: Ursula Schmidt, Beethovenstr. 18, Tel. 80125 Ev. Frauenbund: Thea Bentz, Ortsstr., Tel. 8393

Kirchenchor: Marianne Hofffeld, Tel. 89444

Ökum. Sozialstation Homburg - Kirkel gGmbH: Tel. 61660, Rufbereitschaft: 0163 / 6166060

Abschied nehmen.

Traueranzeige und -danksagung
in Ihrem Mitteilungsblatt.



Das Bestattungshaus

würdevoll - zeitgemäß - einfühlsam - bezahlbar

STEIMER & GRUB

www.bestattungen-steimer.de
info@bestattungen-steimer.de

GMBH

Einzigstes ortsansässiges Bestattungshaus mit
Markenzeichen, TÜV-Zertifizierung in der
Gemeinde Kirkel und Betreiber des Altkath.
Kolumbariums im Saarland.



■ **Komplett – Service (24H) und Paketpreise.**



■ **Hausberatung bei Trauerfall und Vorsorge mit
verbindlicher und seriöser Kostenaufstellung.**

Christof Heß
(fachgeprüfter Bestatter)



06841/8552
0172/68 04 738



Prot. Kirchengemeinde Kirkel-Neuhäusel

Protestantisches Pfarramt: Falk Hilsenbek, Goethestr. 7b, (06849-264).
www.protkirchekirkel.de/ Email: pfarramt.kirkel@evkirchepfalz.de
Ev. Frauenbund: Helga Neuschwander, Im Ginkental 3, Tel. 6621
Ev. Kirchenchor: Toni Kobel, Neuhäuseler Str. 9, Tel. 6869
Ev. Jugend: Wolfram Wagner, Friedhofstr. 13, Tel. 06849-978240
Ev. Posaunenchor: Matthias Schwarz, Eisenbahnstr. 14, Tel. 5569837
Kirchendienerin: Nathalie Hermann, Akazienweg 14, Tel. 600971,
Vertretung: Iris Peitz, Tel. 6373. Protestantische Kindertagesstätte,
Triftstr. 8, Leiterin Frau Schmidt, Tel. 6116
Jochen-Klepper-Haus, Triftstraße 8, Tel: 6099278
Hausmeister Jochen-Klepper-Haus und Belegung Gemeindehaus:
Helmut Ulrich, Kaiserstr. 9, Tel: 9709714
Kinderkirche: Tanja Klaus, Tel: 181547

Gottesdienst: Der Gottesdienst am Sonntag, den 21. Juni beginnt
um 10 Uhr in der Friedenskirche und wird von Pfarrer Falk Hilsenbek
gehalten. Es gelten weiterhin die bekannten Vorsichts- und Hygiene-
maßnahmen.

Information: Sehr geehrte Gemeindeglieder, aus aktuellem Anlass,
ruhen weiterhin alle unsere Gemeindegruppen. Auch bleibt das
Jochen-Klepper-Haus geschlossen.

Pfarrei Heilige Familie Blieskastel

www.pfarrei-blk-heilige-familie.de

Gottesdienste vom 19.06.2020 bis 01.07.2020

20.06. Samstag

18:00 Uhr Bierbach Eucharistiefeier - Herz-Jesu-Fest, 3. Sterbeamt
für Franz Georg Pröbst

18:00 Uhr Niederwürzbach Eucharistiefeier,

1. Sterbeamt für Benno Noll,

1. Sterbeamt für Hans und Mechthilde Stemmler

21.06. Sonntag

10:30 Uhr Kirkel-Neuhäusel Eucharistiefeier

10:30 Uhr Lautzkirchen Eucharistiefeier, Amt für Helene Gaa (Jgd)
und für ver storbene Angehörige

24.06. Mittwoch

09:00 Uhr Kirkel-Neuhäusel Eucharistiefeier

24.06. Mittwoch

09:00 Uhr Kirkel-Neuhäusel Eucharistiefeier

25.06. Donnerstag

18:00 Uhr Niederwürzbach Eucharistiefeier

Nachruf

*Life's tide is ebbing out so fast –
There is a future, oh thank God,
Of life this is so small a part,
'Tis dust to dust beneath the sod;
But up there, up there, 'tis heart to heart.*



Für uns bis heute unfassbar, ist mein lieber Mann, Vater,
Großvater, Sohn, Bruder, Schwager und Cousin

Harald Friedrich Brendel

* 25.02.1954

† 01.05.2020

für immer von uns gegangen.

In Liebe und Dankbarkeit, sein Leben mit ihm geteilt zu
haben, nahmen wir am 08.06.20 im engsten Familienkreis
von ihm Abschied.

Dank allen, die ihn wertgeschätzt haben und in dieser
schweren Zeit an unserer Seite waren.

In stiller Trauer

Eva

Katrin mit Tomas Friedrich

Inge

Gabriele und Heiner

Karin und Jörg

Kirkel-Altstadt, im Juni 2020

27.06. Samstag

18:00 Uhr Bierbach Eucharistiefeier

18:00 Uhr Niederwürzbach Eucharistiefeier

28.06. Sonntag

10:30 Uhr Kirkel-Neuhäusel Eucharistiefeier

10:30 Uhr Lautzkirchen Eucharistiefeier

01.07. Mittwoch

09:00 Uhr Kirkel-Neuhäusel Eucharistiefeier, Amt für Gerhard Halup-
czok, verstorbene Eltern und Geschwister

Wichtige Hinweise:

- Alle Besucher müssen beim Betreten, Verlassen und beim Kom-
muniongang einen Mund-Nase-Schutz tragen und sollen sich am
Eingang die Hände desinfizieren.
- Bei den Gottesdiensten gilt ein Abstand von 2 Metern. Die Plät-
ze sind in den Kirchen mit grünen Schildern markiert.
- Die Zahl der Gottesdienstbesucher ist deshalb begrenzt. Bitte
melden Sie sich mit Name, Adresse und Telefonnummer im
Pfarrbüro an. Die Daten werden 3 Wochen aufbewahrt und bei
Bedarf an das Gesundheitsamt weitergegeben. Die Voranmeldung
verkürzt auch die Wartezeit am Eingang der Kirche. Selbstver-
ständlich können Sie auch ohne Anmeldung die Gottesdienste
besuchen, so lange noch freie Plätze zur Verfügung stehen.

Kirchenöffnung:

Zum persönlichen und stillen Gebet ist unsere Kirche in Limbach
weiterhin wie folgt geöffnet:

Christ König Limbach : Samstag von 16 bis 18 Uhr

Bitte halten Sie auch hier den gebotenen Mindestabstand von 2
Metern zu Ihren Mitmenschen ein.

Innerhalb dieser Kirchenöffnungszeit bieten wir in **Christ-König in
Limbach samstags jeweils ab 17 Uhr** die Möglichkeit **eine Andacht**
im gemeinsamen Gebet zu feiern. Es werden Texte vorgetragen und
zur Verfügung gestellt. Alle Teilnehmer müssen einen Mund-Nasen-
Schutz tragen und sich am Eingang die Hände desinfizieren. Wir
bitten Sie, den Anweisungen der leitenden Person zu folgen.

Unsere **Bücherei in Kirkel** ist unter den aktuellen Hygieneauflagen
wieder **geöffnet**.

Seelsorgegespräche können jederzeit per Telefon geführt werden.
Sie erreichen das Pastoralteam über die Nummer des Pfarrbüros und
die Nummer des Notfallhandys,
Tel. 0151 14879654.

Kontakt: Pfarrer-Peter-Straße 1, 66440 Blieskastel, Telefon: 06842 4628, Fax: 06842 52090, E-Mail: pfarramt.blk.heilige-familie@bistum-speyer.de

Homepage: www.pfarrei-blk-heilige-familie.de

Öffnungszeiten: Mo bis Fr: 09.00 - 12:00 Uhr und Do 15:00 bis 17:00 Uhr, **zurzeit allerdings für den Publikumsverkehr geschlossen!**

Pastoralteam:

Pfarrer Eric Klein, **Kaplan** Pater Martin Urbanski, **Pastoralreferent** Steffen Glombitza,

Pastoralreferentin Isabelle Blumberg, **Kontakt über Pfarrbüro Lautzkirchen**

Aus der Gemeinde



Fotochallenge Sommer 2020

Liebe Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Kirkel!

Durch Corona wurde unser aller Alltag ganz schön eingeschränkt. Aber Langeweile wollen wir natürlich nicht aufkommen lassen. Gerade jetzt, wo das Wetter immer sommerlicher wird, und die Natur ruft, möchten wir Sie zu einer kleinen Challenge einladen:

Entdecken Sie das sommerliche Kirkel durch die Kamera und schicken Sie uns Ihre schönsten Eindrücke aus unserer Gemeinde.

Seien es Landschaftsbilder, Naturbilder, Sehenswürdigkeiten... egal was Kirkel im Sommer zu bieten hat. Ein atemberaubender Sonnenuntergang? Ein ungewöhnlicher Blick auf die Burg? Tolle Impressionen von der letzten Wanderung? Zeigen Sie es uns!

Das Gewinnerfoto wird in der ersten Juli-Ausgabe der Kirkeler Nachrichten (Erscheinungsdatum am 03.07.2020) auf dem Titelbild abgedruckt - natürlich mit Angabe Ihres Namens. Alle Einsendungen sammeln wir in einer Bildergalerie auf unserer Homepage www.kirkel.de/kultur-tourismus/fotochallenge-sommer-2020, die bis Ende September zu sehen ist.

Bitte achten Sie darauf, dass auf dem Foto keine Personen zu erkennen sind. Und bitte nur ein Foto pro Teilnehmer.

Für die Teilnahme an der Challenge ist es zwingend notwendig, dass Sie zusammen mit Ihrem Foto die unterschriebene Einwilligung zum Datenschutz und zur Nutzung Ihres Fotos einreichen. Ansonsten dürfen wir Ihr Werk leider nicht berücksichtigen. Die Einwilligung können Sie auf unserer Homepage unter www.kirkel.de/kultur-tourismus/fotochallenge-sommer-2020 herunterladen oder über kultur@kirkel.de oder 06841/8098-40 anfordern.

Senden Sie Ihr Foto zusammen mit der Einwilligung an kultur@kirkel.de oder **Gemeinde Kirkel, Amt für Kultur, Sport und Tourismus, Hauptstraße 10, 66459 Kirkel.**

Einsendeschluss ist der 22.06.2020.

Wir wünschen viel Spaß beim Fotografieren!

Geführte Wanderung zum Eschweiler Hof am 5. Juli 2020

- Anmeldung erforderlich

Endlich können wir wieder gemeinsam die Wälder erkunden! Unser Gästeführer Peter Steffen freut sich schon sehr darauf, Ihnen unsere schöne Umgebung zu zeigen.

Am Sonntag, dem 5. Juli, laden wir Sie herzlich zu unserer ersten geführten Wanderung in diesem Jahr ein. Durch den Kirkeler und Neunkircher Wald geht es zum Eschweiler Hof, wo die Möglichkeit zur Einkehr besteht.

Die Tour ist ca. 10 km lang und für Jung und Alt geeignet. Start ist um 11.00 Uhr am Wanderparkplatz am Naturfreundehaus, Limbacher Weg 8 in 66459 Kirkel-Neuhäusel.

Die Wanderung ist so konzipiert, dass die aktuell gültigen Hygienemaßnahmen berücksichtigt werden. Bitte vergessen Sie Ihren Mund-Nasenschutz nicht, um die Gastronomie besuchen zu können.

Die Teilnahme ist kostenlos. Die Teilnehmerplätze sind begrenzt. Eine Voranmeldung ist zwingend erforderlich. Bitte wenden Sie sich dazu an die Gemeinde Kirkel - Amt für Kultur, Sport und Tourismus, Tel.: 06841/8098-39 oder -40, E-Mail: kultur@kirkel.de. Anmelde-schluss ist am 3. Juli.

Wir freuen uns auf Sie!

Führung über die Kirkeler Burg 12. Juli 2020

- Anmeldung erforderlich

Erwecken Sie mit uns Burg Kirkel endlich wieder aus ihrem Dornröschenschlaf und besichtigen Sie die Ruine mit der ersten Burgführung des Jahres.

Am Sonntag, dem 12. Juli, um 11 Uhr erwartet Sie unser Gästeführer Peter Steffen vor dem Burg- und Heimatmuseum, Schlossbergstraße 4 (am Fuße der Burg) in 66459 Kirkel-Neuhäusel. Von dort aus geht es auf das Burgplateau. Vor Ort und Stelle wird Ihnen Herr Steffen die Entstehungsgeschichte der Burg, das Leben ihrer Bewohner sowie Verfall und Restaurierung der Anlage erläutern, einschließlich der aktuellen Ausgrabungsarbeiten.

Die familienfreundliche Führung ist nicht nur etwas für Erwachsene, sondern macht auch Kindern Spaß. Sie dauert ca. 1-2 Stunden.

Die Führung ist so konzipiert, dass die aktuell gültigen Hygienemaßnahmen berücksichtigt werden. Da im kleinen Heimat- und Burgmuseum der vorgeschriebene Abstand nicht eingehalten werden kann, bleibt dieses auch weiterhin geschlossen. Aber das soll der Burgführung keinen Abbruch tun. Es gibt noch weitaus mehr zu entdecken!

Die Teilnahme ist kostenlos. Die Teilnehmerplätze sind begrenzt.

Eine Voranmeldung ist zwingend erforderlich. Bitte wenden Sie sich dazu an die Gemeinde Kirkel - Amt für Kultur, Sport und Tourismus, Tel.: 06841/8098-39 oder -40, E-Mail: kultur@kirkel.de. Anmelde-schluss ist am 10. Juli.

Wir freuen uns auf Sie!

Ihre Feuerwehr informiert

Einsatz „Brand Erkundung“

Kirkel-Neuhäusel, Burgstraße

10.06.2020, 16:00 Uhr

Am Mittwochnachmittag, den 10. Juni 2020 wurde der Löschbezirk Kirkel-Neuhäusel gegen 16:00 Uhr zur Erkundung aufgrund eines Brandes in der Burgstraße alarmiert.

Vor Ort wurde festgestellt, dass ein Anwohner Grünschnitt verbrannt hatte. Das Feuer war bei Eintreffen der Feuerwehrkräfte bereits erloschen. Das weitere Unterhalten des Feuers wurde untersagt. Der Anwohner löschte die restliche Glut selbstständig ab. Die Feuerwehr Kirkel war etwa 30 Minuten im Einsatz. (kd)

Einsatz „Kaminbrand“

Kirkel-Neuhäusel, Umgehungsstraße L 113

12.06.2020, 20:00 Uhr

Am Freitagabend, den 12. Juni 2020 wurde der Löschbezirk Kirkel-Neuhäusel sowie die Drehleiter der Feuerwehr Blieskastel gegen 20:00 Uhr mit dem Stichwort „Brand Kamin“ alarmiert. Verkehrsteilnehmer hatten den Notruf gewählt, nachdem sie eine Rauchentwicklung aus dem betroffenen Anwesen in der Nähe der Umgehungsstraße (L 113) in Richtung Blieskastel-Lautzkirchen bemerkt hatten.

Im Rahmen der Erkundung unter Einsatz von schwerem Atemschutz wurde festgestellt, dass die Rauchentwicklung durch eine Fehlfunktion der Heizungsanlage verursacht worden war. Das Anwesen wurde in der Folge belüftet. Weitere Maßnahmen durch die Feuerwehr waren nicht erforderlich. Die Feuerwehr Kirkel war etwa 45 Minuten im Einsatz. (kd)

Einsatz „Brand Lüftungsanlage“

Limbach, Auf der Windschnorr

16.06.2020, 18:45 Uhr

Am Dienstagabend, den 16. Juni 2020 wurde der Löschbezirk Limbach gegen 18:45 Uhr aufgrund eines Brandes in der Lüftungsanlage eines Industriebetriebes in der Straße „Auf der Windschnorr“ alarmiert. Beim Eintreffen der Feuerwehr war die zuvor verrauchte Halle schon größtenteils rauchfrei. Nach Abschalten der Lüftungsanlage durch Mitarbeiter war auch das Feuer erloschen.

Der betroffene Teil der Anlage wurde durch die Einsatzkräfte unter Einsatz der Steckleiter und einer Hubarbeitsbühne demontiert und gereinigt. Weitere Maßnahmen waren nicht erforderlich. Nach der abschließenden Kontrolle der vollständigen Abluftanlage mittels Wärmebildkamera war der Einsatz für die Feuerwehr Kirkel nach etwa zwei Stunden beendet. (kd)

Nachbarschaftshilfe Kirkel

Wir bieten allen Bürgern von Kirkel, die sich in besonderen Lebenslagen befinden, Einkaufshilfen und Unterstützung für Besorgungen sowie die unverbindliche Vermittlung von Gesprächspartnern für medizinische, psychotherapeutische und seelsorgerische Orientierungen. Rufnummer **0151 515 264 70** (werktags zwischen 9 und 16 Uhr) oder **E-Mail nachbarschaftshilfe.kirkel@web.de**.

BUND Ortsgruppe Altstadt-Kirkel-Limbach

- Unser nächster **monatlicher Stammtisch** findet am Freitag, dem 19.06.2020, ab 20.00 Uhr statt, falls möglich im **DRK-Heim** in Kirkel-Neuhäusel, Eisenbahnstr. 13. Als Tagesordnungspunkte sind für diesen Abend vorgesehen: Vorstellung bzw. Besprechung unserer abgeschlossenen, laufenden und kommenden Aktivitäten (Sanddüne, Neuhäuseler Arm, Mikroskopierkurs, Generalversammlungen 2020, Ausflüge, BUND-Regionalgruppe, Exkursionen und sonstige Veranstaltungen) und Verschiedenes. Alle Interessenten sind – im erlaubten Umfang nach vorheriger telefonischer Anmeldung - herzlich zu diesem Stammtisch eingeladen.

- **Generalversammlung der BUND-Ortsgruppe Altstadt-Kirkel-Limbach** am Freitag, dem 24.07.2020, ab 20.00 Uhr falls möglich im **DRK-Heim** in Kirkel-Neuhäusel, Eisenbahnstr. 13: Als Tagesordnungspunkte sind vorgesehen: 1. Begrüßung, 2. Bericht des Vorsitzenden und des Kassenwartes und Aussprachen dazu, 3. Bericht der Kassenprüfer, 4. Entlastung des Vorstandes, 5. Wahl einer Versammlungsleiterin bzw. eines Versammlungsleiters, 6. Neuwahlen (1. und 2. Vorsitzender, Kassenwart, Schriftführer, Beisitzer, Kassenprüfer), 7. Planungen und Verschiedenes. Alle Interessenten, insbesondere alle Mitglieder der BUND-Ortsgruppe sind – im erlaubten Umfang nach vorheriger telefonischer Anmeldung - herzlich zu dieser Versammlung eingeladen.
G. Niklas (Tel. 06849/249)

Arbeitskreis für gemeindenaher Integration in das Leben in Kirkel – AGIL

Zwischenbilanz

Mit der Reihe Zwischenbilanz zur örtlichen ehrenamtlichen und damit freiwilligen Flüchtlingshilfe wollen wir die interessierte Öffentlichkeit mit Informationen ausstatten, die eine Einschätzung dazu ermöglichen helfen.

Neben allen sachlichen und organisatorischen Aspekten gehört dazu vornehmlich eine Darstellung der personalen und personellen Gegebenheiten.

Von Anfang an waren es Frauen und Männer eher als Einzelpersonen denn als Gruppen, die sich in die Erfordernisse der Flüchtlingshilfe eingebracht haben. Sie haben zu allen Zeiten selbstbestimmt, welchen Aufgaben und Möglichkeiten sie sich widmen wollten. Materielle Hilfen zur Ausstattung von Wohnungen, zur Entwicklung von Mobilität sowie zum Kennenlernen der örtlichen und regionalen Infrastruktur waren grundlegend. Darauf aufbauend entwickelten sich mehrere Angebote zum Kennenlernen und Gebrauch der Sprache. Angebote für Kinder, für Frauen, für Erwachsene waren sinnvoll, auch wenn die Fortschritte nicht den erwarteten Umfang erzielen konnten. Hilfen bei den Erstkontakten mit Kindertagesstätten, Schulen, Betreuungseinrichtungen sowie im gesamten medizinischen Spektrum waren und sind notwendig.

Ein Treff für Frauen mit Kleinstkindern, Informationsangebote für Erwachsene, Freizeitmöglichkeiten für Kinder wurden initiiert und gewährleistet. Institutionelle Sprachförderung sowie persönliche Angebote in vielfältiger Form sollen allen Betroffenen Wege in die Gesellschaft, in Arbeit, in ein selbständiges soziales Gefüge begünstigen und ebnen.

Besorgungen und Beschaffungen, Umgang mit Verträgen, Begleitung in Konflikten oder auch Hilfen, wie sie etwa die örtliche Kleiderkammer kontinuierlich gewährleisten, ergänzen die Aufgabenpalette freiwilligen Engagements.

Besondere Herausforderungen waren und sind gegeben, wo Lebenswenden wie Geburt, Heirat, Tod, aber auch soziale und familiäre Konflikte, Suchterkrankungen, Schwerstbehinderungen oder Akuterkrankungen ein Leben in einer noch fremden Kultur, in einer ungewohnten Sozialstruktur nicht leichter machen.

Was Frauen und Männer im freiwilligen Einsatz in der von ihnen selbst bestimmten Zeit und im ideellen sowie im materiellen Umfang für die Betroffenen und damit für das Gemeinwesen gestaltet haben und weiterhin zu verantworten versuchen, hat eine Dimension, die nicht zu berechnen oder zu messen ist.

Es wäre schade, wenn das Engagement – egal an welcher Stelle – weiterhin eher unbeachtet und damit zu gering wertgeschätzt bleiben würde. Es geht nicht um spektakuläre Lob- oder Dankrituale; es geht um eine respektvolle und beachtungsfähige Teilhabe, die Mut macht und als Beitrag zu einem solidarischen Miteinander verstanden werden darf. Der ausdrückliche Dank gilt allen, die aktiv beteiligt waren und sind. Der Dank gilt allen, die an irgendeiner Stelle materiell helfen wollten und konnten. Der Dank gilt allen, die ein Engagement für Flüchtlinge und Migrantinnen für erforderlich und gesellschaftlich wichtig erachten. Der Dank gilt auch den Betroffenen selbst, die immer wieder signalisieren, dass sie auf Hilfe und Begleitung angewiesen sind. Die Freiwilligen in der örtlichen Flüchtlingshilfe haben gemessen an den Erfahrungen immer wieder erlebt, dass sie in Zahl, Kompetenz und im materiellen Umfang nicht so viel ermöglichen können, als es Erwartungen und Erfordernisse anzeigen.

Josef Homberg

SPD Kirkel

Öffnung der Freibäder in der Gemeinde

Die SPD in der Gemeinde Kirkel unterstützt unseren Bürgermeister uneingeschränkt bei der Öffnung der Freibäder rechtzeitig vor den Schulferien im Sommer. Dies wurde im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung deutlich. Es ist der richtige Schritt zur richtigen Zeit. Wichtig ist, dass jetzt wieder die Möglichkeit besteht, unter Einhaltung strengerer Hygiene-Regeln, unsere schönen Schwimmbäder zu nutzen und das ohne zeitliche Beschränkungen. Viele werden in diesem Jahr den Urlaub zu Hause verbringen und der Besuch unserer Freibäder bietet hier eine wohnortnahe Erholungsmöglichkeit. Sie waren schon immer wichtige Orte für Freizeit, Gesundheit, Sport und vor allem auch für ein funktionierendes Gemeinschaftsleben. Für Menschen aller Altersgruppen und aller sozialen Schichten. Dies gilt gerade jetzt in besonderem Maße. Wir begrüßen es sehr, dass sich bewusst gegen Online-Tickets entschieden wurde, also dem Verkauf von Eintrittskarten über das Internet. So können alle wie gewohnt ihre Karte an der Kasse erwerben, auch wenn sie über keine Computer verfügen.

Burg erleuchtet in Rot

Im Rahmen der Aktion "Night of Light" wird die Kirkeler Burg vom 22. auf den 23.06.2020 rot illuminiert.

Hintergrund der Aktion ist wie folgt: **Die nächsten 100 Tage übersteht die Veranstaltungswirtschaft nicht!**

Seit dem 10.03.2020 ist einem kompletten Wirtschaftszweig faktisch die Arbeitsgrundlage entzogen.

Jegliche Art von Großveranstaltungen sind aufgrund der COVID-19 Krise untersagt. Business Events, Tagungen, Kongresse, Konzerte, Festivals oder Theateraufführungen - überall dort, wo Menschen zusammenkommen, um gemeinsam Darbietungen zu erleben oder sich zu relevanten Themen auszutauschen, dürfen Veranstaltungen nur unter umfangreichen, behördlichen Auflagen durchgeführt werden. Selbst Messen und kleine Events, die momentan wieder erlaubt sind, unterliegen zurzeit sehr strengen Hygiene-Vorschriften; dies führt dazu, dass Veranstaltungen insgesamt zurzeit nicht mehr wirtschaftlich durchführbar sind.

Ein flammender Appell und Hilferuf an die Politik zur Rettung der Veranstaltungswirtschaft

Alle Unternehmen aus der Veranstaltungswirtschaft sowie Veranstaltungs-Locations (Special-Event- Locations, Veranstaltungszentren, Kongresshäuser, Tagungshotels und sonstige Spielstätten wie z.B.

Theater, Philharmonien, Konzerthallen, Schauspielhäuser) in ganz Deutschland strahlen in der Nacht vom 22. auf den 23.06.2020 bundesweit ihre Gebäude oder stellvertretend ein Bauwerk in ihrer Region oder Stadt mit roter Beleuchtung an, um auf die dramatische Situation in der Veranstaltungswirtschaft aufmerksam zu machen.

Die Veranstaltungswirtschaft steht auf der Roten Liste der akut vom Aussterben bedrohten Branchen!

Ein leuchtendes Mahnmal und ein flammender Appell der Veranstaltungs-Wirtschaft zur Rettung unserer Branche, die echte Hilfe anstelle von Kredit-Programmen benötigt! Wir fordern einen Branchendialog mit der Politik, um gemeinsam einen Weg aus der Krise zu finden!

„ErlebnisWald“ für Kinder und Jugendliche

Sommer-Ferienprogramm in Arbeit

Neben den Angeboten der Jugendpflege der Gemeinde in den Sommerferien sind derzeit weitere Tagesprojekte anderer örtlicher Träger in Vorbereitung. Für diese Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche fallen dank der Unterstützung durch unsere Gemeinde, dem Saarpfalz-Kreis und dem Umweltministerium nur geringe Gebühren an, teilweise werden sie sogar kostenfrei sein. Ein Schwerpunkt der Aktivitäten soll dabei der Kirkeler Wald sein. Da die Umstände für eine Durchführung aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen noch bis vor kurzem unklar waren, ist eine Zusammenstellung der Angebote erst kurzfristig möglich gewesen. Voraussetzung zur Teilnahme ist die Anerkennung der Hygiene-Vorschriften durch die Erziehungsberechtigten als Bestandteil der Anmeldung. Interessenten werden gebeten, auf die demnächst erscheinenden Ankündigungen zu achten.

Oldtimerfreunde Kirkel-Limbach

Liebe Oldtimerfreunde,

lange nichts von uns gehört, aber heute möchten wir ein Lebenszeichen senden. Wir haben lange gewartet und gehofft, dass wir unser jährliches Oldtimertreffen im September durchführen können. Leider geht in diesen Zeiten nicht alles so problemlos, wie wir es uns wünschen.

Deshalb haben wir entschlossen, dass das Oldtimerfest der Oldtimerfreunde Kirkel-Limbach in Kirkel-Neuhäusel auf dem Turnplatz wegen der Covid-19 Pandemie nicht stattfinden kann.

Allerdings wird die 17. Gourmet-Rallye nach den aktuellen Hygienevorschriften stattfinden!

Wir gewähren die Abstandsregeln und die Hygienevorschriften. Auch haben wir Strecke und Kontrollstellen und vor allem die Essensausgaben so geplant, dass es zu keinen größeren Ansammlungen führt. Aber auch hier müssen wir uns auf 100 Oldtimerfahrzeuge beschränken. Nachanmeldungen am Morgen der Ausfahrt sind aus coronatechnischen Gründen nicht möglich!

Also meldet Euch für den **20. September** an und tragt mit dazu bei, dass die 17. Gourmet-Rallye wieder zu einer bleibenden Erinnerung wird. Der Eingang des Nenngeldes sichert Euch Euren Startplatz.

Achtung: Sollte jemand krisenbedingt nicht an der Rallye teilnehmen können oder müssen wir die Rallye kurzfristig absagen, versichern wir Euch, dass wir das gezahlte Nenngeld umgehend zurücküberweisen. So hat jeder die Sicherheit, kein Geld in den Sand zu setzen. Da das Fest entfällt, benötigen wir nicht die Anzahl der Helfer, wie in den vergangenen Jahren. Daher können vermehrt Mitglieder an der Rallye teilnehmen.

Wir freuen uns trotz der derzeitigen Umstände auf eine gelingende Gourmet-Rallye!

Aus den Ortsteilen



Ortsteil Altstadt



Feuerwehr Kirkel - Löschbezirk Altstadt

Freitag, 19.06.2020, 18:00 Uhr: Einsatzübung

Freitag, 26.06.2020, 18:00 Uhr: Modulübung: Knoten und Stiche, Schlauchmanagement

TV Altstadt e.V.

www.tv-altstadt.de

Es gibt gerade keine Neuigkeiten von uns? Alle Informationen und Trainingszeiten zu den jeweiligen Abteilungen finden Sie auf unserer oben genannten Homepage.

Nachbarschaftshilfe Kirkel

Wir bieten allen Bürgern von Kirkel, die sich in besonderen Lebenslagen befinden, Einkaufshilfen und Unterstützung für Besorgungen sowie die unverbindliche Vermittlung von Gesprächspartnern für medizinische, psychotherapeutische und seelsorgliche Orientierungen. Rufnummer **0151 515 264 70** (werktags zwischen 9 und 16 Uhr) oder **E-Mail nachbarschaftshilfe.kirkel@web.de**.

SV Altstadt

+++ ERGEBNIS DES VERBANDSTAGES +++

Auf dem virtuellen Verbandstag des Saarländischen Fußballverbandes wurde über die aktuelle Saison abgestimmt. Nun steht das Ergebnis fest:

1. Die laufende Saison wird abgebrochen.
2. Der Erstplatzierte (nach Quotientenregel) wird zum Meister erklärt und steigt damit auf.
3. Der Letztplatzierte steigt ab.

Was heißt das für den SVA?

- Zur neuen Saison haben wir in der Bezirksliga Neunkirchen eine Mannschaft mehr.

- Holz-Wahlschied steigt mit einem Punkt Vorsprung vor Eppelborn II als Meister in die Landesliga Nord auf.

- Kleinottweiler kommt als Absteiger von der Landesliga runter.

- Eiwweiler und Münchwies steigen als A-Klassenmeister in die Bezirksliga Neunkirchen auf. Unterdessen haben diese Woche zwei weitere Spieler zugesagt, die neue Saison in Altstadt zu spielen.

Die Jungs werden in der kommenden Woche vorgestellt.

Unsere Kaderplaner basteln weiter am neuen Kader und haben noch ein paar Schmankerl für Euch parat.

Man darf gespannt sein.

Die zweite Mannschaft des FC Palatia Limbach wurde vom Verbandstag des SFV zum Meister der Kreisliga A Saarpfalz ernannt.

Wir gratulieren dem verdienten Meister hiermit ganz herzlich.

Die junge Truppe hat frischen Wind in die Liga gebracht und ist sicherlich nicht nur bei uns positiv aufgefallen.

Ihr werdet eine gute Rolle in der Bezirksliga Homburg spielen.

Sportheim: An Sonn- u. Feiertagen ist unser Sportheim schon um 11 Uhr geöffnet. Der Donnerstag bleibt als Ruhetag. Für den kommenden Sonntag, 21.06., hat unser Koch Robert zum üblichen Speisenangebot „Gefüllde mit Speckrahmsoße und Sauerkraut“ auf der Karte.

Auf Euer Kommen freuen sich Marion und Robert.

+++Arbeitseinsatz+++

Am Samstag, den 27.6, findet um 10 Uhr ein Arbeitseinsatz rund um das Sportgelände statt. Es gibt zahlreiche Aufgaben die mit genügend Abstand im Freien erledigt werden können. Es werden noch helfende Hände benötigt. Um eine ordentliche Planung und Zuteilung vornehmen zu können, bitten wir um eine Anmeldung bei Horst Hetzel oder Marco Bentz bis Freitag, 12 Uhr. Der Verein bedankt sich nach der Arbeit mit einem kleinen Grillfest und flüssigem Gold!

#packmas #erstdiearbeitdanndasvergütungen

Ortsteil Kirkel-Neuhäusel



Der Ortsvorsteher informiert

Liebe Kirkelerinnen und Kirkeler,

bis dato kann man sagen, dass uns kreativer Pragmatismus ein guter Lenker durch die Krise war. Die Eigenverantwortung unserer Bürger hier im Ort wurde gut angenommen und abgesehen von ein, zwei kleinen Aussetzern kann man das schon als gute „Mannschaftsleistung“ betrachten, was wir gemeinsam bis jetzt erreicht haben.

Nach den Ferien soll der normale Regelbetrieb in Kindergärten und Schulen wieder aufgenommen werden und ich denke, dass diese wiederkehrende „Normalität“ für viele eine große Erleichterung darstellen wird. In den letzten Wochen konnte man leider ein nicht allzu schönes Phänomen an unseren Recycling Containern bewundern. Sobald die Container bis oben hin gefüllt sind, stellt man seinen Müll einfach auf oder neben den Container und hakt den Punkt „Müll wegbringen“ gedanklich als erledigt ab. Dass dies aber so nicht funktioniert, haben wir gerade in dieser Woche gesehen. Die Containerplätze sahen aus wie ein Schlachtfeld oder alternativ wie die Überbleibsel nach dem Woodstock Festival. Flaschen, die zu Hunderten auf den Boxen abgestellt wurden, liegen mittlerweile zerbrochen daneben. Zusätzlich findet man allerlei Unrat dort, wie zum Beispiel Teppiche, Pfannen, einen Wasserkocher - und was noch ärgerlicher ist - Plastik und Styropor, welches eigentlich in den gelben Sack gehört. Ich möchte Sie hier noch einmal eindringlich bitten - sollte Ihr favorisierter Container voll sein - einen Container an einem anderen Standort zu benutzen, um Flaschen und Papier zu entsorgen. Weitere Standorte sind auf dem Parkplatz der Arbeitskammer oder am Naturfreundehaus. Alternativ können Sie es natürlich auch so machen wie es jeder normal denkende Mensch machen würde und den Müll nochmal mitnehmen und einfach ein paar Tage später in die frisch geleerten Container werfen. Dann ist alles gut und keiner hat Mehrarbeit. Unser Bauhof wird es Ihnen danken!

Also für die Zukunft gilt auch bei diesen trivialen Dingen wie Müllentsorgung: einfach mal kurz nachdenken und verantwortungsvoll handeln. Ich wünsche Ihnen noch ein schönes Wochenende, bleiben Sie weiterhin gesund,

Herzliche Grüße,

Ihr Ortsvorsteher Hans-Dieter Sambach

Feuerwehr Kirkel - Löschbezirk Kirkel-Neuhäusel

Freitag, 19.06.2020, 18:30 Uhr: Einweisung Dienstbetrieb, Fahrzeug- und Gerätedienst

Freitag, 26.06.2020, 18:30 Uhr: Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz

DRK Ortsverein Kirkel-Neuhäusel

Blutspendetermin am Montag, den 13. Juli 2020 beim DRK Kirkel-Neuhäusel

Wegen CORONA findet die Blutspende nochmals in der **Burghalle Kirkel-Neuhäusel** statt. Der DRK Ortsverein Kirkel-Neuhäusel führt am Montag, den 13. Juli in der Zeit von 17:00 bis 20:00 Uhr wieder einen Blutspendetermin durch. Blutspende ist und bleibt wichtig.

Die gegenwärtige Lage erfordert immer noch besondere Vorsichtsmaßnahmen zur Sicherheit des Infektionsschutzes auf unseren Blutspendeterminen. Vor diesem Hintergrund findet die Blutspende in der **Kirkeler Burghalle** im Inneren statt. Auch der Ablauf hat sich gegenüber der letzten Blutspende, der sich gut bewährt hat, nicht geändert. Es dient zu Ihrem und unserem Schutz. Als 1. findet bei allen spendewilligen Personen eine **Körpertemperaturmessung** statt. Sollte eine erhöhte Temperatur festgestellt werden ($>37,5^\circ$), muss die Person umgehend das Spendelokal verlassen. Hier werden ebenfalls wichtige Fragen gestellt. Auslandsreisen und Wohlbefinden. Ist alles ok, geht es zur Anmeldung und mit dem gewohnten Ablauf weiter. Nach einer angemessenen Ruhezeit erhält jeder ein liebevoll abgepacktes Lunchpaket und sollte das Spende lokal zeitnahe wieder verlassen. Wir bitten Sie, wie gewohnt, alle Sicherheitsabstände einzuhalten und freuen uns auf Ihre jetzige Teilnahme ganz besonders. Nächster Spendetermin am 7. Oktober: bitte vormerken. Eurer Blutspendeteam des OV Kirkel-Neuhäusel

Ökumenische Chorgemeinschaft Kirkel / Lautkirchen

Die ab 15.06. geltende Neuregelung der Corona-Verordnung des Saarlandes ermöglicht zwar Chören unter gewissen Auflagen wieder gemeinsam zu singen, dennoch hat sich die Chorgemeinschaft dazu entschlossen, vorerst noch auf Proben zu verzichten. Die Landesregierung sieht vor, dass Chöre nun wieder mit bis zu 10 Teilnehmer*innen in geschlossenen Räumen musizieren dürfen, wenn Hygiene- und Infektionsschutzregeln befolgt werden.

Die Hygienekonzepte der (neben den zuständigen staatlichen Behörden) für uns zuständigen kirchlichen Träger beider Konfessionen, die nach wie vor Singen in Innenräumen als Ausnahme definieren, sehen u.a. vor, dass ein angemessener Mindestabstand (nach derzeitigem wissenschaftlichem Erkenntnisstand) von 3 Metern eingehalten werden muss, dass die Probe nicht länger als 30 Minuten dauern sollte, und, dass gewisse einrichtungs- und personenbezogene Einzelmaßnahmen zu beachten sind. Dazu gehören z.B. Desinfektion von Kontaktflächen und Bereitstellung von Händedesinfektionsmitteln, was ja noch relativ einfach zu bewerkstelligen wäre. Schwieriger erscheint uns die Anordnung, dass für „die Einhaltung der Regelungen eine beauftragte verantwortliche Person vor Ort“ zu benennen ist. Wem sollte man das zumuten, solange das Hygienekonzept auch verlangt: „Personen mit erkennbaren Symptomen einer Atemwegsinfektion sind von der Probe auszuschließen.“? Alles in allem finden wir, dass diese durchaus berechtigten Regelungen und Hygienekonzepte noch keine Basis für uns darstellen, eine sinnvolle Probengestaltung zu beginnen. Hinzu kommt, dass wir, da der überwiegende Teil unserer Sänger*innen der Risikogruppe angehört, jegliche Gefährdung ausschließen wollen. Deshalb werden zumindest bis zum Ende der Sommerferien die Proben weiterhin ausgesetzt. Das Leitungsteam wünscht bis dahin eine gute und gesunde „schöpferische Pause“. (Toni Kobel, Tel. 06849 / 6869)

MGV 1848 Kirkel e.V.

Nach reiflicher Überlegung hat der Vorstand des MGV 1848 Kirkel e.V. entschieden, dass aufgrund der noch geltenden Hygiene und Schutzmaßnahmen, der sommerliche Biergarten „Bier nach vier“ und das Sommerfest am ersten Augustwochenende in diesem Jahr nicht stattfinden wird. Die Entscheidung stimmt uns traurig, aber das Wohl und die Gesundheit unserer Sängerinnen und Sänger wie auch unserer Gäste liegt uns sehr am Herzen und soll nicht durch ein erhöhtes Ansteckungsrisiko gefährdet werden.

Der Männerchor nimmt ab Montag, den 22. Juni, die Singstunden wieder auf. Da eine Gruppe von maximal 10 Sängern sich zugleich zur Probe treffen kann, beginnt die Probe für alle Tenorsänger bereits um 19:00 Uhr. Die Probe der Männer, welche im Bass singen, beginnt um 20:00 Uhr. Für den gemischten Chor 1klang ist ein Konzept, dass das Proben ermöglichen soll, noch in Bearbeitung. Wir hoffen, die Proben im Juli wieder aufnehmen zu können.

TV 03 Kirkel

Leichtathletik

Wir trainieren wieder auf dem Turnplatz in Kirkel, die Trainingszeiten sind: Montag: 17 bis 18 Uhr Jahrgang 2013, 2012, (auf Anfrage auch Jahrgang 2014) 18 bis 19 Uhr ab Jahrgang 2011 und älter Mittwoch: 18 bis 19 Uhr ab Jahrgang 2011 und älter Heike Risch, Tel. 06849 / 8393

SPD Kirkel

Öffnung der Freibäder in der Gemeinde

Die SPD in der Gemeinde Kirkel unterstützt unseren Bürgermeister uneingeschränkt bei der Öffnung der Freibäder rechtzeitig vor den Schulferien im Sommer. Dies wurde im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung deutlich. Es ist der richtige Schritt zur richtigen Zeit. Wichtig ist, dass jetzt wieder die Möglichkeit besteht, unter Einhaltung strengerer Hygiene-Regeln, unsere schönen Schwimmbäder zu nutzen und das ohne zeitliche Beschränkungen. Viele werden in diesem Jahr den Urlaub zu Hause verbringen und der Besuch unserer Freibäder bietet hier eine wohnortnahe Erholungsmöglichkeit. Sie waren schon immer wichtige Orte für Freizeit, Gesundheit, Sport und vor allem auch für ein funktionierendes Gemeinschaftsleben. Für Men-

Wir stellen Ihnen eine
BLAUE TONNE
für Altpapier
zur Verfügung
Anruf genügt:
(06897) 85600-40



Paulus GmbH – 66299 Friedrichsthal
www.paulus-recycling.de

Abfuhrtermine Kirkel

Donnerstag, 9. Juli 2020
Donnerstag, 6. August 2020
Donnerstag, 3. September 2020
Donnerstag, 1. Oktober 2020
Donnerstag, 29. Oktober 2020
Donnerstag, 26. November 2020
Donnerstag, 24. Dezember 2020

Bitte sorgen
Sie dafür, dass
Ihre Blaue
Tonne am
Abfuhrtag ab
6:00 Uhr
bereit steht

schon aller Altersgruppen und aller sozialen Schichten. Dies gilt gerade jetzt in besonderem Maße. Wir begrüßen es sehr, dass sich bewusst gegen Online-Tickets entschieden wurde, also dem Verkauf von Eintrittskarten über das Internet. So können alle wie gewohnt ihre Karte an der Kasse erwerben, auch wenn sie über keine Computer verfügen.

Ortsteil **Limbach**



Der Ortsvorsteher informiert Welt im Wandel

Die Corona-Zeit ist nur scheinbar eine Phase des Stillstands. Es mutet einen eher an wie die Atempause auf einer Höhe nach dem Anstieg. Manches wird anschließend anders sein, was aber häufig nicht an Corona liegt: Von einigen immer noch bestehenden Einschränkungen beispielsweise für den Sport-Betrieb mal abgesehen, war ein Wandel vielfach bereits vorher veranlagt gewesen. Nur wird er jetzt akut oder sichtbar. Einschneidende Veränderungen mögen notwendig sein, Notwendig, sie sind aber selten erwünscht, häufig unbequem, manchmal sogar schmerzhaft, aber meistens doch unausweichlich. Es kommt eben darauf an, ob die Bereitschaft überwiegt, sich ihnen und den damit verbundenen Veränderungen stellen zu wollen. Dabei ist der Hinweis nur eine schwache Beruhigung, das Leben sei eben so beschaffen, dass nur Wechsel beständig seien. Umwälzungen bahnen sich momentan nicht nur im Großen an, in der Arbeitswelt, der Metallbranche zum Beispiel. Auch das Erscheinungsbild unseres Dorfs muss sich veränderten Bedingungen stellen. Die Anzeichen klimatischen Wandels sind bei uns unübersehbar. Das betrifft unsere öffentlichen Anlagen und allgemein das „Straßenbegleit-Grün“. Unser Bauhof hat davor nicht die Augen verschlossen; bereits seit einiger Zeit ist man dort mit möglichen Konsequenzen beschäftigt, dass bei uns bislang übliche Pflanzen längerer Trockenphasen und Spitzentemperaturen nicht mehr stand halten. Aus diesem Grund wurden kürzlich auf dem Schwimmbad-Parkplatz wärmeresistente Baumarten neu gepflanzt: amerikanische Amberbäume (prähistorisch in Mitteleuropa mal heimisch gewesen) und Ungarische Eichen. Und was manch einem zunächst wie eine tote Verschotterung von Verkehrsinseln vorkam, ist in Wirklichkeit Steinmulch für standortangepasste Pflanzenarten (siehe z. B. den Verkehrskreislauf auf der Windschnorr, Ortseingang), die übrigens eine hohe Attraktivität für Fluginsekten darstellen und auch optisch gefällig sind. Ein konkretes Beispiel also, dass Veränderung nicht einseitig einen Verlust darstellen muss. Wandel bringt Neues und ist, konstruktiv begleitet, ein Gewinn. Und zum Schluss noch eine gute Nachricht: Unser Solar-Freibad öffnet wieder zum Monatsende. Mit unerwartet geringen Auflagen. Ein kleiner Trost bei steigenden Temperaturen. Auf ins „Limbach“!

Ihr Ortsvorsteher Max Limbacher.

Feuerwehr Kirkel - Löschbezirk Limbach

Freitag, 19.06.2020, 18:30 Uhr: Gerätekunde, SER Brand, Technische Rettung

Samstag, 27.06.2020, 09:00 Uhr: Technische Rettung, Maschinisten-ausbildung

Nachbarschaftshilfe Kirkel

Wir bieten allen Bürgern von Kirkel, die sich in besonderen Lebenslagen befinden, Einkaufshilfen und Unterstützung für Besorgungen sowie die unverbindliche Vermittlung von Gesprächspartnern für medizinische, psychotherapeutische und seelsorge-orientierungen. Rufnummer **0151 515 264 70** (werktags zwischen 9 und 16 Uhr) oder **E-Mail nachbarschaftshilfe.kirkel@web.de**.

FC Palatia Limbach

Meisterschaften unter Dach und Fach: Der SFV - Verbandstag brachte nun endlich Klarheit: Die Saison 19/20 ist beendet! Damit kann die

Palatia gleich zwei Meisterschaften vermelden: Unsere Zweite Mannschaft, die als Tabellenführer der Kreisliga in die Corona-Pause ging, ist somit Meister und steigt in die Bezirksliga Ost auf. Hierzu herzlichen Glückwunsch an das Team um Trainer Tommy Weinmann! Sehr erfreulich auch die Entwicklung unserer A-Jugend, die als Meister der Verbandsliga die Qualifikation zur Regionalliga geschafft hat. Hier trägt das Trainer-Duo Uwe Freiler/ Tim Mohr aktuell die sportliche Verantwortung. Aus organisatorischen, sportlichen und finanziellen Gründen verzichtet die Palatia auf den Aufstieg, gratuliert jedoch umso inniger zur Meisterschaft in der höchsten saarländischen Jugend-Liga !. Wer den beiden Teams mit einer Geld - oder Sachspende gratulieren möchte, wende sich bitte entweder an ein Vorstands-Mitglied oder die Trainer der Teams. Eine kleine inoffizielle Meisterfeier soll unter Corona-Vorgaben zeitnah erfolgen.

Jugendabteilung: Zur neuen Saison sucht die Palatia für einzelne Jugendmannschaften (G, E1, D2, D1, C2) noch qualifizierte und engagierte Trainer und Übungsleiter. Interessenten wenden sich bitte an die Jugendleitung (Dieter Bettinger, Nico Keller), Kontaktdaten finden sich auf unserer Homepage, gerne auch per E-Mail unter jugend@palatia-limbach.de

TV Limbach

- tv-limbach.de

Informationen zu unseren Sportangeboten und den Trainingszeiten finden Sie unter www.tv-limbach.de und in unserem Schaukasten an der Leichtathletikanlage in dem Ruthenweg 2a.

Sportabzeichen

Auch in diesem Jahr bieten wir das Training für das Sportabzeichen und die Abnahme der Disziplinen an. Dienstags ab 18:00 Uhr auf der Leichtathletikanlage in der Talstraße. Coronabedingt können pro Training nur eine begrenzte Anzahl an Personen teilnehmen. Bitte meldet Euch daher vorher bis Montagabends mit einer E-Mail an sportabzeichen@tv-limbach.de oder telefonisch 0175 / 9086166 zum Training an. Laut den aktuellen Vorgaben des DOSB muss der/die Sportler/in sein Seil zum Seilspringen selbst mitbringen und für andere Geräte Desinfektionsmittel mitbringen.

Tennisclub Limbach

Vorbereitungen auf den ersten Spieltag

Der erste Spieltag der Medenrunde findet am letzten Juni-Wochenende statt. Zum Redaktionsschluss standen die Termine leider noch nicht zu 100 % fest. Alle Mannschaften hoffen jedoch, dass es bei den angekündigten Spielterminen bleibt. Auf jeden Fall ist der Tennisclub Limbach bestens vorbereitet. Am vergangenen Wochenende wurde die Anlage beim Arbeitseinsatz noch einmal richtig auf Vordermann gebracht. An dieser Stelle wieder einmal herzlichen Dank an alle Helferinnen und Helfer. Es ist nicht selbstverständlich, dass so viele Mitglieder so tatkräftig ehrenamtlich mit anpacken.

Termine: 26. - 28. Juni 2020: Erster Spieltag der zweiten Zeitschiene
11. Juli 2020; 10:00 Uhr: Arbeitseinsatz auf der Anlage
Mehr Infos zum Verein und alle Termine unter www.tc-limbach.com.

SPD Kirkel

Öffnung der Freibäder in der Gemeinde

Die SPD in der Gemeinde Kirkel unterstützt unseren Bürgermeister uneingeschränkt bei der Öffnung der Freibäder rechtzeitig vor den Schulferien im Sommer. Dies wurde im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung deutlich. Es ist der richtige Schritt zur richtigen Zeit. Wichtig ist, dass jetzt wieder die Möglichkeit besteht, unter Einhaltung strengerer Hygiene-Regeln, unsere schönen Schwimmbäder zu nutzen und das ohne zeitliche Beschränkungen. Viele werden in diesem Jahr den Urlaub zu Hause verbringen und der Besuch unserer Freibäder bietet hier eine wohnortnahe Erholungsmöglichkeit. Sie waren schon immer wichtige Orte für Freizeit, Gesundheit, Sport und vor allem auch für ein funktionierendes Gemeinschaftsleben. Für Menschen aller Altersgruppen und aller sozialen Schichten. Dies gilt gerade jetzt in besonderem Maße. Wir begrüßen es sehr, dass sich bewusst gegen Online-Tickets entschieden wurde, also dem Verkauf von Eintrittskarten über das Internet. So können alle wie gewohnt ihre Karte an der Kasse erwerben, auch wenn sie über keine Computer verfügen.

Bestattermeister

Rainer Gebhardt

vormals Bestattungen Gerhard Pfeifer



Sehr gut in Preis und Leistung von Ihnen bewertet.

Beantragung der Hinterbliebenen-sondervorauszahlung auf Ihr Konto ohne Aufpreis.

www.beerdigungen-gebhardt.de
Kirkel • Kaiserstraße 116 • Tel. 271

Diese Preise sind der **Wahnsinn!**

Jetzt **günstig** online **drucken**



Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

Heizöl

OEL SCHNEIDER GmbH

☎ (06894) **5 20 72**

www.oelschneider.de



...Schöne Dächer

- Dächer & Fassaden
- Klempnerarbeiten
- Photovoltaik-Anlagen

Andreas König, Dachdeckermeister, 66459 Kirkel-Limbach
Telefon 0 68 41 / 98 27 37

Wenn Sie kein Amtsblatt bekommen haben ...

Reklamationen wegen Nichtzustellung des Amtsblattes bitte an:

Prospektservice24 GmbH • Tel: 06897 966084

Die neue E-Mail-Adresse für Reklamationen ist mail@prospektservice24.de

KARWAT Injektionstechnik Seit 1962 **A. KARWAT & S. GmbH** Rehgrabenstr. 1 66125 Saarbrücken

FEUCHTE NASSE Wände? RISSE im Haus?

- Rissverpressung
- Abdichtung von Kellern und Balkonen
- Verankern, Verfüllen, Verstärken
- Setzungs-Schadensbeseitigung
- Beton- und Mauerwerksanierung

☎ **0 68 97 - 95 28 30** www.rissverpressung.de



Ergotherapeutische Praxis
Carsten Ringling

Mörikestraße 10 • 66459 Kirkel • Telefon (0 68 49) 60 98 94
- auch Hausbesuche -

Bestattungen Backes



Carsten Backes

Goethestraße 41a • 66459 Kirkel-Neuhäusel
(0 68 49) 9 91 85 50

Beethovenstraße 9 • 66459 Kirkel-Limbach
(0 68 41) 8 12 05

Zum Kirchberg 10 • 66459 Kirkel-Altstadt
(0 68 41) 7 59 85 77

www.bestattungen-backes.de

Der Bestatter Mitglied der Innung

Tag und Nacht für Sie dienstbereit!

! HINWEIS IN EIGENER SACHE !

An unsere Werbe- und Privatkunden:
Bitte senden Sie Ihre Anfragen und Aufträge ausschließlich an folgende Mail-Adresse:

satz@verlag-faber.de

Die übrigen Mail-Adressen sind den Textmitteilungen vorbehalten.

Wir bitten um Beachtung!

Ihre Redaktion
Druck + Verlag Berthold Faber GmbH

Was ist Homöopathie?

Philosophie der Heilmethode sowie Vorstellung von Medikamenten zur Selbstbehandlung für kleinere akute Fälle.

Der Kurs umfasst 5 Abende: jeweils Donnerstag 02., 09., 16., 23. und 30. Juli - 18.30 bis 20.30 Uhr

Graziella Sanzo (Heilpraktikerin)
Turmstraße 5 • 66459 Kirkel/Altstadt
Anmeldung: Telefon 0176 / 34291706
oder E-Mail: graziella-sanzo@web.de
www.doneyer.de

STELLEN Markt

Wir suchen **eine Spülhilfe (m/w/d)** auf 450,- Euro-Basis für abends.

Ressmann's Residence • Kaiserstr. 87 • Kirkel-Neuhäusel

Wir freuen uns auf Ihre telefonische Bewerbung unter (0 68 49) 9 00 00.

Ein Blick in unseren Stellenmarkt bringt Sie weiter!